

Bericht

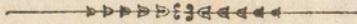
an den hohen Regierungsrath

Betreffend die

Umgestaltung der Statistik

der

Zürcherischen Rechtspflege.



Zürich,

Druck von Drell, Füßli & Co.

1869.

I. Einleitung.

§ 1. Historischer Rückblick.

Gemäß § 66 der Staatsverfassung vom 10. März 1831 hat das Obergericht dem Großen Rathe alljährlich einen gedruckten Bericht über den Zustand des Gerichtswesens vorgelegt und in denselben auch eine Anzahl statistischer Uebersichten über die Thätigkeit der verschiedenen Gerichtsstellen aufgenommen. Anfänglich waren sie indeß noch sehr dürftig. „Wir verbergen uns keineswegs“, sagt das Obergericht in seinem Berichte von 1832, „daß diese Uebersicht noch lange nicht alle Angaben enthält, welche dem in's Einzelne gehenden Statistiker für die Beurtheilung des Rechtszustandes eines kleinern oder größern Landes als erforderlich und wünschbar erscheinen dürften. Es läßt sich dieses aber auch nur allmählig mit der fortschreitenden juristischen Bildung der untern Instanzen erreichen, und es wird im Verfolge von dem Obergerichte nach Möglichkeit darauf hingearbeitet werden.“ In der That sind die statistischen Angaben über das Gerichtswesen im Laufe der Zeit sehr vermehrt worden, und nicht selten ist der Impuls hiezu vom Großen Rathe ausgegangen. Allein nicht immer wurde das Neue organisch in das Bestehende eingefügt, und vielfach vermißt man in den einzelnen Theilen einen einheitlichen Grundgedanken. Dieß ist denn auch der großrätlichen Kommission zur Prüfung des Geschäftsberichtes vom Jahr 1858 nicht entgangen, und sie hat deshalb dem Obergerichte eine Revision der statistischen Uebersichten empfohlen. In ähnlichem Sinne sprach sich die Kommission zur Prüfung des Geschäftsberichtes von 1865 aus.

Mit der am 1. Januar 1867 erfolgten Einführung der Gesetze betreffend die zürcherische Rechtspflege ist nun diese Revision zur unabwiesbaren Nothwendigkeit geworden. Eine Kommission von Abgeordneten des Obergerichtes und des Regierungsrathes wurde mit der Prüfung dießfälliger Vorarbeiten beauftragt. Sie überzeugte sich bald, daß in der Spezialisirung der statistischen Angaben viel weiter gegangen werden müsse, als dieß bisanhin der Fall war. Auf ihren Vorschlag einigten sich Obergericht und Regierungsrath, es solle über jeden Zivil- und Strafprozeß, sowie über jeden durchgeführten Konkurs, sofort nach Beendigung des Falles von der betreffenden Gerichtsstelle ein besonderes Fragenschema ausgefüllt werden und die Zusammenstellung und Bearbei-

tung durch einen unter Aufsicht der Regierung stehenden Beamten erfolgen. Damit ist die Statistik der Rechtspflege Verwaltungssache geworden.

In Zukunft soll die statistische Uebersicht der Rechtspflege immer in dem Jahr, welches auf das Berichtsjahr folgt und zwar vor dem obergerichtlichen Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden; dießmal war es jedoch schon deshalb nicht möglich, weil die für das Jahr 1867 auszufüllenden Fragebogen erst im Jahr 1868 an die betreffenden Gerichtsstellen versandt werden konnten.

Die statistischen Zusammenstellungen wurden auf der Kanzlei der Direktion des Innern durch Herrn C. K. Müller angefertigt, und es hat sich derselbe hiebei bezüglich der systematischen Behandlung und Anordnung des Stoffes ganz an die Weisungen gehalten, welche ihm der Unterzeichnete Namens der Direktion der Justiz ertheilte. Nachfolgender Bericht wird die Grundsätze, welche bei Feststellung der vorliegenden Statistik der zürcherischen Rechtspflege maßgebend waren, in Kürze auseinandersetzen und einige Hauptergebnisse der Lektoren vorführen.

II. Allgemeine Grundsätze der Statistik der Rechtspflege.

§ 2. Zweck.

Die Statistik der Rechtspflege hat in praktischer Hinsicht wesentlich drei Zwecke in's Auge zu fassen.

Sie soll erstens die Kontrolle über die Gerichte erleichtern; sie soll zweitens dem Gesetzgeber Daten zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der bestehenden Gesetzgebung betreffend die Rechtspflege an die Hand geben; sie soll endlich drittens über gewisse soziale und volkswirtschaftliche Zustände Licht verbreiten. Je genauer und klarer die Statistik den Zustand der Rechtspflege, soweit er überhaupt einer statistischen Darstellung fähig ist, widerspiegelt, desto vollkommener wird sie diesen Anforderungen genügen.

§ 3. Mittel.

Soll die Statistik ein möglichst klares Bild von der Rechtspflege unseres Kantons geben, so muß sie sich ganz an dessen Justizgesetzgebung anschließen. Es kann daher von einer einfachen Uebertragung bestehender Formulare anderer Staaten auf unsere Zustände keine Rede sein. Auf der andern Seite darf nicht übersehen werden, daß eine richtige Würdigung der Zustände des eigenen Landes nur möglich ist in Vergleichung mit den gleichartigen Zuständen anderer Länder; es ist daher die Statistik so anzulegen, daß neben dem Besondern des darzustellenden Staates dasjenige, was er mit andern gemein hat, mit der gehörigen Klarheit hervortritt. Unerläßlich zur Erreichung des vorgesteckten Zieles ist ferner, daß die

Rechtspflege nicht bloß in allgemeinen Umrissen, sondern auch in ihren Einzelheiten dargestellt werde. Eine Reihe bisheriger statistischer Angaben sind wegen ihrer Allgemeinheit fast werthlos.

§ 4. Umfang.

Unsere Rechtspflege ist durch das Gesetz über das Gerichtswesen im Allgemeinen und durch folgende Spezialgesetze geordnet:

1. Die Zivilprozeßordnung,
2. die Strafprozeßordnung,
3. die Auffallsordnung,
4. das Schuldbetreibungs-gesetz,
5. das Gesetz über das Notariatswesen.

Demgemäß fallen in das Gebiet der Rechtsstatistik:

1. Die Zivilrechtspflege,
2. „ Strafrechtspflege,
3. „ Auffälle,
4. „ Schuldbetreibung,
5. das Hypothekarwesen.

Wir haben jeden dieser Gegenstände besonders dargestellt, jedoch die Ziffern 3—5 unmittelbar auf die Zivilrechtspflege folgen lassen, da sie mit dieser in einem gewissen Zusammenhange stehen und theilweise in dieselbe hineinspielen. Wir erinnern nur an das Verhältniß zwischen Auffallsverhandlung und Auffallspendenzen, an die Rechtsvorschläge und an das Rechtsöffnungsverfahren. Jeder Abtheilung sind, namentlich für auswärtige Leser, einige Notizen über die Organisation des betreffenden Theils der Rechtspflege vorausgeschickt und es hat dabei die Meinung, daß diese Notizen jedes Jahr wiederholt werden sollen.

III. Die Zivilrechtspflege.

§ 5. Gegenstand.

Gegenstand der Statistik der Zivilrechtspflege sind:

1. Die ordentlichen Zivilprozesse,
2. „ summarischen Streitigkeiten,
3. „ freiwillige Gerichtsbarkeit,

sowie die Thätigkeit der obern Gerichtsstellen als Aufsichtsbehörden über die untern auf dem betreffenden Gebiete.

Lange Zeit hindurch erstreckten sich die Rechenschaftsberichte des Obergerichtes, wenigstens mit Bezug auf die untern Instanzen, bloß auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit; erst im Jahr 1850 finden wir die ersten Angaben über freiwillige Gerichtsbarkeit und vom Jahr 1858 an

wird auch über die Thätigkeit der Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelkompetenz Bericht erstattet. Wir haben das ganze Gebiet der Zivilrechtspflege in den Kreis unserer statistischen Darstellung gezogen, waren jedoch genöthigt, die summarischen Streitigkeiten aus Mangel an nähern Angaben allzu kurz abzuthun.

Die Grenzen zwischen der ordentlichen, summarischen und freiwilligen Gerichtsbarkeit sind theilweise schwankend. Zählt man zu den erledigten Geschäften bei den Friedensrichtern bloß die Abstände und Vergleiche und betrachtet man die erledigten Appellationen als selbständige Prozesse, so ergeben sich folgende Verhältnisse:

Ordentliches Verfahren.

| | |
|--|----------------|
| a. Zivilprozesse (die Appell. inbegriffen) | 10044 = 21,9 % |
| b. Beschwerden und anderweitige Rechtsmittel | 331 = 0,7 " |
| Summarische Geschäfte | 33069 = 72,1 " |
| Freiwillige Gerichtsbarkeit | 2372 = 5,2 " |
| | <hr/> |
| | 45816 = 100 |

§ 6. Die einzelnen Gerichtsstellen.

In der statistischen Darstellung der Zivilrechtspflege sind vor Allem aus die einzelnen Gerichtsstellen, welchen eine zivilrechtliche Thätigkeit obliegt, auseinander zu halten.

Wir betrachten also der Reihenfolge nach:

1. Die Friedensrichter,
2. „ Kreisgerichte,
3. „ Bezirksgerichte,
4. das Handelsgericht,
5. „ Obergericht.

Bisanzhin wurde die Thätigkeit der Friedensrichter und Kreisgerichte bloß summarisch, nach Bezirken, aufgeführt; allein es ist klar, daß auf diesem Wege eine rechte Einsicht in die Thätigkeit der einzelnen Friedensrichter und Kreisgerichte und somit eine gehörige Kontrolle derselben nicht möglich ist. Ein derartiges Zusammenfassen führt nothwendig zu falschen Schlüssen. Wenn z. B., was wirklich der Fall ist, einzelne Kreisgerichte sehr selten Sitzungen halten und dadurch die Prozesse ungebührlich verlängern, während andere das Gesetz genau befolgen, so ergibt sich beim Zusammenfassen nach Bezirken auch für alle übrigen Kreisgerichte eine längere Prozeßdauer und man ist leicht versucht, der Gesetzgebung resp. der Organisation der Kreisgerichte zur Last zu legen, was lediglich der mangelhaften Vollziehung der Gesetze zuzuschreiben ist. Wir haben daher die einzelnen Friedensrichterämter und Kreisgerichte namentlich aufgeführt. Es rechtfertigt sich dieß auch mit Bezug auf Art. 59 der Staatsverfassung, welcher für Streitigkeiten von geringerem Betrage ein abgekürztes summarisches Verfahren vorschreibt. Die Statistik zeigt, wo das Uebel liegt.

Die Zivilgeschäfte vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Gerichtsstellen:
In Prozenten.

| Anzahl. | Ordentl. Civ.-Proz. | Beschwerden. | Summar. Geschäfte. | Freiw. Gerichtsbf. | Total. |
|----------------------------|---------------------|--------------|--------------------|--------------------|--------|
| Friedensrichter | 8762 | 18,1 | — | — | 18,1 |
| Kreisgerichte | 1551 | 3,2 | — | — | 3,2 |
| Bezirksgerichtspräsidenten | 32494 | — | — | 66,9 | 66,9 |
| Bezirksgerichte | 4415 | 4,4 | 0,4 | — | 9,1 |
| Handelsgericht | 37 | 0,08 | — | — | 0,08 |
| Zivilabth. d. Obergerichts | 1280 | 0,6 | 0,3 | 1,2 | 2,6 |
| Gesamtobergericht | 12 | 0,02 | 0,004 | 0,002 | 0,026 |
| | 48551 | 26,4 | 0,704 | 68,102 | 4,8 |
| | | | | | 100 |

§ 7. Die einzelnen Prozeßarten.

In der Regel wird jede Prozeßart besonders dargestellt. Dieselben Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmten, für gewisse Klassen von Prozessen besondere Prozeßformen festzusetzen, sprechen auch für ihre getrennte Behandlung in der Statistik.

Demnach unterscheiden wir bei den Kreisgerichten:

1. Prozesse bis auf den Betrag von Fr. 50 und
2. Prozesse, welche diesen Betrag übersteigen.

Erstere werden vom Kreisgerichte endgültig, letztere erstinstanzlich erledigt.

Bei den Bezirksgerichten kommen zehn verschiedene Formen des Zivilprozesses vor, nämlich:

1. Appellationen gegen kreisgerichtliche Urtheile,
2. Endlich erledigte Zivilprozesse,
3. Ordentliche Zivilprozesse,
4. Auffallspendenzen,
5. Zivilprozesse mit schriftlichem Vorverfahren,
6. Klagen aus Verlöbniß,
7. Einsprachen gegen Verhehlung,
8. Prozesse betreffend Ehescheidung,
9. " " Vaterschaft,
10. " " Bevogtigung und Entziehung der väterlichen und ehelichen Vormundschaft.

Nr. 1 und 2 betreffen Prozesse über einen Betrag von Fr. 50 bis 250 Fr. und es urtheilen die Bezirksgerichte im ersten Falle als zweite und letzte Instanz, im zweiten endlich (d. h. erst- und letztinstanzlich) und in allen übrigen Fällen als erste Instanz.

Das Obergericht ist, soweit es sich um eigentliche Zivilprozesse handelt, ausschließlich zweite Instanz mit Bezug auf alle vor den Bezirksgerichten erstinstanzlich beurtheilten Fälle; wir haben indes hier die ordentlichen Zivilprozesse, die Auffallspendenzen und die Prozesse mit

schriftlichem Vorverfahren als Eine Prozeßart behandelt, da dieselben weder nach ihrem Gegenstand, noch nach ihrem Verfahren verschieden sind. Dagegen unterscheiden wir:

1. Prozesse, welche den Betrag von Fr. 20,000 nicht übersteigen und von der Zivilabtheilung und
2. Prozesse, welche diesen Betrag übersteigen und vom Gesamt- obergerichte beurtheilt werden.

Das Verhältniß der verschiedenen Prozeßarten bei den Bezirksgerichten ist folgendes:

| | | | |
|---|------|---|-------|
| Ordentliche Zivilprozesse | 960 | = | 45,3% |
| Auffallspendenzen | 595 | = | 28 |
| Kreisgerichtliche Appellationen | 194 | = | 9,1 " |
| Ehescheidungsprozesse | 172 | = | 8,1 " |
| Vaterschaftsprozesse | 91 | = | 4,3 " |
| Endliche Prozesse | 36 | = | 1,7 " |
| Bevogtigungsprozesse | 34 | = | 1,6 " |
| Einsprachen gegen Verhelichung | 22 | = | 1,1 " |
| Prozesse mit schriftlichem Vorverfahren | 9 | = | 0,4 " |
| Klagen aus Verlöbnißten | 9 | = | 0,4 " |
| | 2122 | = | 100 " |

§ 8. Die besondern und die gemeinsamen Momente der einzelnen Prozeßarten.

Wenn wir jede Prozeßart besonders darstellen, so geschieht es selbstverständlich zu dem Zwecke, daß das Eigenartige derselben gehörig zur Erscheinung komme. Demgemäß sind die charakteristischen Verhältnisse jeder Prozeßart besonders zu berücksichtigen; wir werden daher beim schriftlichen Vorverfahren die Gestaltung des Schriftenwechsels, beim Ehescheidungsprozesse die Verfügung des Gerichtes betreffend das Band der Ehe, beim Vaterschaftsprozesse den Eid und die Bestimmung des Status des Kindes, bei zweitinstanzlichen Prozessen den Erfolg der Appellation u. s. f. besonders in's Auge fassen.

Aber ebenso wichtig ist, daß neben dem Besondern auch diejenigen Momente klar hervortreten, welche entweder allen oder doch einer größern Zahl von Prozeßarten gemeinsam sind. Diese gemeinsamen Momente müssen bei allen Prozeßarten möglichst gleichartig hervortreten und so den Grundtypus der statistischen Darstellung bilden, zu welchen die besondern Momente lediglich als modifizirendes Element hinzutreten. So allein ist eine Vergleichung der verschiedenen Prozeßarten unter sich möglich.

§ 9. Die gemeinsamen Momente.

Vor allem aus fragen wir uns, wie viele Prozesse eingegangen, wie viele wirklich erledigt wurden und wie viele pendent blieben.

Wir untersuchen sodann weiter, wie diese Prozesse erledigt wurden:

1. der Form nach, ob
 - a. durch förmliches Urtheil oder
 - b. anderweitig durch Beschluß;
2. dem Inhalte oder Erfolge nach
 - a. beim Urtheil,
 - b. beim Beschluß,

und fassen diese Momente in einer Uebersicht unter dem Titel zusammen:
Zahl der eingegangenen Prozesse und Art ihrer Erledigung.

Wir wollen aber auch weiter wissen, inwiefern unser Prozeßverfahren den Anforderungen mit Bezug auf Raschheit und Wohlfeilheit entspreche, weshalb wir bei allen Prozeßarten nach der Dauer und nach den Kosten der Prozesse fragen. Sowohl die Dauer der Prozesse als die Größe der Prozeßkosten ist bedingt durch die Art und Weise, wie sich das Beweisverfahren gestaltet und durch die Zahl der gerichtlichen Parteiverhandlungen. Auch kann der Kostenpunkt nur in Verbindung mit dem Streitwerthe des Prozesses recht gewürdigt werden; wir haben daher auch diesen, wo es möglich war, angeführt.

Demnach fassen wir in einer zweiten Uebersicht zusammen:

1. die Dauer der Prozesse,
2. das Beweisverfahren,
3. die Zahl der gerichtlichen Parteiverhandlungen,
4. den Streitwerth,
5. die Gerichtskosten.

Diese Punkte, den Streitwerth ausgenommen, gestalten sich wieder sehr verschieden, je nachdem der Prozeß durch Beschluß oder durch Urtheil erledigt wurde; weshalb wir diese beiden Klassen in der Darstellung getrennt haben.

Auf diesem Wege erhalten wir allerdings für jede Prozeßart drei Tabellen.

§ 10. Zahl der erledigten Prozesse. Pendenzen.

Das erste und mit Bezug auf die untern Gerichte längere Zeit hindurch einzige Moment, auf welches die zürcherische Rechtsstatistik ihr Augenmerk richtete, war die Zahl der erledigten Prozesse und die Klassifikation derselben; vom Jahre 1862 an wurde noch angeführt, wie viele Prozesse am Ende des Jahres pendent gewesen. Es ist klar, daß dieser letztere Punkt für eine gehörige Kontrolle von Wichtigkeit ist; wir haben daher, wo es möglich war, die Zahl der pendenten Prozesse ebenfalls angegeben. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß

unsere Angaben nicht selten von denjenigen der Gerichtskanzleien differiren. Natürlich kann das statistische Bureau nur so viele Prozesse als erledigt verzeichnen, als ihm ausgefüllte Fragebogen vorliegen und auf dieser Grundlage müssen auch die Pendenzen berechnet werden. Sollte in Zukunft eine bessere Uebereinstimmung nicht erzielt werden können, so bliebe nichts anderes übrig, als in den statistischen Uebersichten bloß die Zahl der erledigten Prozesse anzuführen und auf Angabe der Zahl der pendenten Prozesse gänzlich zu verzichten, dem Obergerichte überlassend, sich über diesen Punkt durch Spezialkontrollen Aufschluß zu verschaffen.

1.

| | Erledigt. | Pendent. | % | 1866. Pendent |
|-----------------------------------|-----------|----------|--------|------------------|
| Friedensrichter | 8762 | 798 | = 8,3 | 632 Prozesse. |
| Kreisgerichte | 1551 | 157 | = 9,2 | 220 " |
| Bezirksgerichte | 2122 | 410 | = 16,2 | 471 " |
| Handelsgericht | 37 | 3 | = 7,5 | — " |
| Zivilabtheilung des Obergerichtes | 298 | 21 | = 6,5 | 11 " |
| Gesamtobergericht | 9 | — | = — | — " |
| | 12779 | 1389 | = 9,8 | 1334 |

| | |
|--|---------------|
| Unter den durch die Friedensrichterämter erledigten Prozessen befinden sich: | |
| Weisungen an die Gerichte | 2735 = 31,2 % |
| Vergleiche, Abstände und Abschreibungen | 6027 = 68,8 " |
| | 8762 = 100 |

2. Im Jahr 1866 betrug die Zahl der von den Friedensrichtern erledigten Geschäfte bloß 6785, also 1977 weniger.

Die Vermehrung im Jahr 1867 rührt aber größtentheils daher, daß viele Friedensrichter in Anwendung des § 99 der Zivilprozessordnung Geschäfte einfach abschrieben, bei denen der Kläger innerhalb 3 Monaten weder die Weisung verlangte, noch der Beklagte beim Gerichte einen Antrag auf Ausbittung derselben stellte; weßhalb auch die Weisungen gegenüber dem Jahr 1866 bloß um 94 oder 3,4 % zugenommen haben.

3. Eine Vergleichung der von den Gerichten in den Jahren 1867 und 1866 erledigten Prozesse zeigt folgendes Resultat:

| | 1867. | 1866. | Differenz. | In Prozenten. | |
|-----------------------------|-------|-------|------------|---------------|-------|
| | | | 1867. | 1867. | 1866. |
| Kreisgerichte | 1551 | 1295 | + 256 | 38,6 | 33,5 |
| Bezirksgerichte | 2122 | 2268 | — 146 | 52,9 | 58,5 |
| Handelsgericht | 37 | — | — | 0,9 | — |
| Zivilabtheilung d. Oberger. | 298 | 305 | — 7 | 7,4 | 7,9 |
| Gesamtobergericht | 9 | 5 | + 4 | 0,2 | 0,1 |
| | 4017 | 3873 | | 100 | 100 |

4. Von den 4017 Prozessen wurden erledigt:

| | Endlich. | Erst- instanzl. | Zweit- instanzl. | Total. | % |
|---------------------------|----------|--------------------|---------------------|--------|------|
| Kreisgerichte | 794 | 757 | — | 1551 | 38,6 |
| Bezirksgerichte | 36 | 1892 | 194 | 2122 | 52,9 |
| Handelsgericht | 37 | — | — | 37 | 0,9 |
| Zivilabtheilung d. Oberg. | — | — | 298 | 298 | 7,4 |
| Gesamtobergericht | — | — | 9 | 9 | 0,2 |
| | 867 | 2649 | 501 | 4017 | 100 |
| In Prozenten | 21,7 | 66 | 12,3 | 100 | |

§ 11. Beschluß und Urtheil.

Alle streitigen Rechtsfragen im ordentlichen Zivilprozesse sollen durch Urtheil entschieden werden; nur wenn in einem Prozesse bloß noch der Kostenpunkt oder die Entschädigung streitig ist, so entscheidet das Gericht hierüber durch Beschluß. Das Urtheil ist in der Regel ein Endurtheil und umfaßt alle Einreden, welche der Klage entgegengesetzt werden. Zwischenurtheile kommen nach der neuen Prozeßordnung einzig im Paternitätsprozesse mit Bezug auf die Zulassung zum Reinigungsseid vor.

Die Statistik der Zivilrechtspflege scheidet nun aus, wie viele Prozesse durch materiellen Entscheid des Gerichtes, also durch förmliches Urtheil, und wie viele Prozesse anderweitig, d. h. in der Form des Beschlusses erledigt wurden, und es werden wie bereits bemerkt, diese beiden Klassen nach Dauer, Beweisverfahren, Zahl der gerichtlichen Verhandlungen, Streitwerth und Kosten getrennt dargestellt. Nur auf diesem Wege ist eine richtige Einsicht in die Geschäftslast der Gerichte und in den Gang des ordentlichen Zivilprozesses möglich.

1. Für die einzelnen Gerichte stellt sich das Verhältniß folgendermaßen:

| | Beschluß. | Urtheil. | In Prozenten. | |
|-----------------------------|-----------|----------|---------------|----------|
| | | | Beschluß. | Urtheil. |
| Kreisgerichte | 815 | 736 | 52,5 | 47,5 |
| Bezirksgerichte | 1222 | 900 | 57,6 | 42,4 |
| Handelsgericht | 15 | 22 | 40,5 | 59,5 |
| Zivilabtheilung d. Oberger. | 78 | 220 | 26,2 | 73,8 |
| Gesamtobergericht | — | 9 | — | 100 |
| | 2130 | 1887 | 53 | 47 |
| | 4017 | | | |

2. Mit Bezug auf die einzelnen Prozeßarten ergeben sich folgende Verhältnisse:

| Erstinstanzlich. | Beschluß. | Urtheil. | In Prozenten. | |
|--|-----------|----------|---------------|----------|
| | | | Beschluß. | Urtheil. |
| Prozesse betreffend Ehescheidung | 21 | 151 | 12,2 | 87,8 |
| Handelsprozesse | 15 | 22 | 40,5 | 59,5 |
| Einsprachen gegen Verhelichungen | 9 | 13 | 40,9 | 59,1 |
| Streitigkeiten bis Fr. 250 erstinstanzl. | 364 | 393 | 48,1 | 51,9 |
| Prozesse betreffend Vaterschaft | 44 | 47 | 48,4 | 51,6 |
| Ordentliche Zivilprozesse | 533 | 427 | 55,5 | 44,5 |
| Streitigkeiten bis auf Fr. 50 | 451 | 343 | 56,8 | 43,2 |
| Prozesse betreffend Bevogtigung | 22 | 12 | 64,7 | 35,3 |
| Klagen aus Verlöbniß | 6 | 3 | 66,7 | 33,3 |
| Prozesse mit schriftlichem Vorverfahren | 6 | 3 | 66,7 | 33,3 |
| Endlich erledigte Prozesse | 25 | 11 | 69,4 | 30,6 |
| Auffallspendenzen | 487 | 108 | 81,8 | 18,2 |
| | 1983 | 1533 | 56,4 | 43,6 |
| Zweitinstanzlich. | Prozesse. | | In Prozenten. | |
| | Beschluß. | Urtheil. | Beschluß. | Urtheil. |
| Gesamtobergericht | — | 9 | — | 100 |
| Zivilabtheilung d. Obergerichtes | 78 | 220 | 26,2 | 73,8 |
| Bezirksgerichte | 69 | 125 | 35,6 | 64,4 |
| | 147 | 354 | 29,3 | 70,7 |

§ 12. Erfolg der Klage bei den durch Urtheil erledigten Prozessen.

Wir unterscheiden hier vor Allem aus

1. Prozesse, welche endlich oder erstinstanzlich und
2. " " zweitinstanzlich beurtheilt wurden.

Rückfichtlich der erstern wird angegeben:

1. ob die Klage abgewiesen,
2. theilweise gutgeheißen,
3. gänzlich gutgeheißen worden sei.

Bei gewissen Prozessen, wie z. B. bei Einsprachen gegen Berechnungen und bei Bevogtigungsprozessen ist jedoch eine theilweise Guttheilung der Klage nach der Natur der Sache nicht wol möglich; es wurde deshalb die betreffende Rubrik bei den fraglichen Prozessarten weggelassen.

Dagegen haben wir beim Paternitätsprozesse sowol die Abweisung der Klage, als die Guttheilung derselben näher spezialisirt. Die Abweisung der Klägerin erfolgt nämlich entweder

1. wegen Verspätung der Klage oder
2. " mangelnden Beweises, oder
3. " Unwürdigkeit der Klägerin oder
4. " Nichtleistung des Eides.

Bei der Guttheilung der Klage erfolgt die Zusprechung des Kindes entweder

1. als Brautkind oder
2. als uneheliches Kind.

Ganz eigenthümlicher Natur sind die Verhältnisse beim Ehescheidungsprozesse. Hier fehlt es sehr oft an einem Kläger und an einem Beklagten im gewöhnlichen Sinne des Wortes, indem nicht selten beide Parteien Aufhebung der Ehe verlangen. Wir konstatiren daher, wer als Kläger aufgetreten, ob der Ehemann oder die Ehefrau oder beide Ehegatten, und stellen im Fernern fest, ob und inwiefern das Gericht den Begehren Folge gegeben habe. Im letztern Fall ist die Trennung entweder

1. eine zeitweise oder
2. eine gänzliche.

Die gänzliche Trennung erfolgt entweder

1. sofort oder
2. nach vorheriger zeitweiser Trennung.

Bei den Prozessen, welche in zweiter Instanz beurtheilt wurden, ist wol auseinander zu halten

1. der Erfolg der ursprünglichen Klage und
2. " " " Appellation.

Letzterer ist entweder

1. Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, oder
2. theilweise Abänderung desselben, oder
3. gänzliche Abänderung desselben.

Die Zahl der begründet erklärten Appellationen gibt uns einen gewissen Maßstab für die Beurtheilung der untern Gerichte; doch darf hierbei mit Bezug auf die Kreisgerichte nicht übersehen werden, daß die Parteien hinsichtlich des Vorbringens von neuen Einreden in der Appellationsinstanz nicht beschränkt sind; wir haben daher auch angegeben, in wie vielen Fällen eine Aktenvervollständigung stattgefunden.

1. Von den durch Urtheil endlich und erstinstanzlich erledigten Prozessen (mit Ausnahme der Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozesse) wurden

| | Zahl der Prozesse. | In Prozenten. | | |
|-----------------|--------------------|---------------|-------------------------|-----------------------|
| | | Abgewiesen. | Theilweise gutgeheißen. | Gänzlich gutgeheißen. |
| Kreisgerichte | 736 | 24,2 | 30,7 | 45,1 |
| Bezirksgerichte | 577 | 35,2 | 31,9 | 32,9 |
| Handelsgericht | 22 | 27,3 | 40,9 | 31,8 |
| | 1335 | 29 | 31,4 | 39,6 |

2. Mit Bezug auf die einzelnen Prozedarten stellt sich das Verhältniß wie folgt:

| | Zahl der Prozesse. | In Prozenten. | | |
|-----------------------------|--------------------|---------------|-------------------------|-----------------------|
| | | Abgewiesen. | Theilweise gutgeheißen. | Gänzlich gutgeheißen. |
| Prozesse bis auf 50 Fr. | 343 | 25,7 | 25,9 | 48,4 |
| über 50 bis 250 Fr. | 393 | 22,9 | 34,9 | 42,2 |
| Endliche Prozesse | 11 | 45,4 | 36,4 | 18,2 |
| Ordentliche Zivilprozesse | 427 | 37,2 | 32,1 | 30,7 |
| Auffallspendenzen | 108 | 25,9 | 36,1 | 38 |
| Proz. m. schriftl. Vorverf. | 3 | — | 100 | — |
| Klagen aus Verlöbniß | 3 | 66,7 | 33,3 | — |
| Einreden geg. Berehelichg. | 13 | 53,8 | — | 46,2 |
| Bevogtigungsprozesse | 12 | 16,7 | — | 83,3 |
| Handelsprozesse | 22 | 27,3 | 40,9 | 31,8 |
| | 1335 | 29 | 31,4 | 39,6 |

3. In den beurtheilten Appellationen wurden die erstinstanzlichen Urtheile

| | Prozesse. | In Prozenten. | | |
|---------------------------|-----------|---------------|------------------------|----------------------|
| | | Bestätigt. | Theilweise abgeändert. | Gänzlich abgeändert. |
| Bezirksgerichte | 125 | 50,4 | 27,2 | 22,4 |
| Zivilabtheilung d. Oberg. | 220 | 65,4 | 22,3 | 12,3 |
| Gesamtobergericht | 9 | 66,7 | 22,2 | 11,1 |
| | 354 | 60,2 | 24 | 15,8 |

§ 13. Erfolg der Klage bei den durch Beschluß erledigten Prozessen.

Der Uebersichtlichkeit wegen trennen wir auch hier die endlich und erstinstanzlich erledigten Prozesse von den zweitinstanzlichen, obgleich zwischen beiden nur geringe Verschiedenheiten bestehen.

Die meisten Prozesse fallen durch eine Willenserklärung der Parteien. Dieselbe kann bei den endlich und erstinstanzlich erledigten Prozessen sein:

1. Abstand von der Klage resp. Rückzug,
2. Anerkennung der Klage,
3. Vergleich.

In allen diesen Fällen beschränkt sich das Gericht darauf, die Erklärung der Parteien zu konstatiren und wo es erforderlich ist, die Kosten- und Entschädigungsfrage zu ordnen.

Bisweilen liegt aber in dem Beschlusse, welcher den Prozeß beendet, eine selbständige Verfügung des Gerichts, z. B. Nichtanhandnahme der Klage wegen Inkompetenz etc.

Im Uebrigen ist klar, daß bei den endlich und erstinstanzlich erledigten Prozessen mit Bezug auf den Erfolg derselben folgende Verhältnisse mit einander korrespondiren:

| Urtheil. | Beschl.ß. |
|------------------------|--------------------------------------|
| Abweisung der Klage, | Abstand von der Klage resp. Rückzug, |
| Gänzliche Guttheilung, | Anerkennung der Klage, |
| Teilweise Guttheilung. | Vergleich. |

Freilich werden durch dieses Schema nicht alle durch Beschlusse erledigten Fälle erschöpft; denn wenn wir auch die Nichtanhandnahme einer Klage wegen Inkompetenz der Abweisung gleichstellen können, so bleibt doch immerhin eine Rubrik der „anderweitigen Erledigung“, welche uns über den Erfolg der Klage gänzlich im Unklaren läßt. Sodann weichen wie beim Urtheil auch beim Beschlusse die Prozesse betreffend Ehescheidung, und Vaterschaft in verschiedenen Beziehungen von allen übrigen Prozeßarten ab, weshalb wir dieselben bei den nachfolgenden Zusammenstellungen außer Betracht gelassen haben.

Bei den zweitinstanzlich erledigten Prozessen treffen wir ebenfalls

1. die Erledigung durch einen Willensakt der Parteien:
 - a. einseitig — Rückzug der Appellation,
 - b. zweiseitig — Vergleich;
2. die Erledigung durch einen selbständigen Beschlusse des Gerichts:
 - a. Nichtanhandnahme der Appellation,
 - b. Verwirkerklärung der Appellation wegen Nichterscheinens,
 - c. Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils und Rückweisung der Akten an die erste Instanz.

Letztere ist jedoch nur bei dem Obergerichte zulässig.

1. Es wurden erledigt:
Endlich und erstinstanzlich

In Prozenten.

| | Zahl. | Abstand. | An- erkennung. | Vergleich. | Nichtanhand- nahme. | Anderweitige Erledigung. |
|-----------------|-------|----------|-------------------|------------|------------------------|-----------------------------|
| Kreisgerichte | 815 | 25,8 | 13,7 | 56,3 | 1 | 3,2 |
| Bezirksgerichte | 1088 | 30,3 | 28,7 | 38 | 1,6 | 1,4 |
| Handelsgericht | 15 | 53,3 | — | 40 | 6,7 | — |
| | 1918 | 28,6 | 22,1 | 45,9 | 1,4 | 2,1 |

Zweitinstanzlich.

| | Zahl. | Abstand. | Vergleich. | Nichtanhand- nahme. | Verwirfung. | Rückweisung. |
|------------------------|-------|----------|------------|------------------------|-------------|--------------|
| Bezirksgerichte | 69 | 71 | 18,9 | 5,8 | 4,3 | — |
| Zivilabtheilung d. Ob. | 78 | 68 | 14,1 | 1,3 | 3,8 | 12,8 |
| | 147 | 69,4 | 16,3 | 3,4 | 4,1 | 6,8 |

2. Mit Bezug auf die einzelnen Prozessarten ergeben sich bei den endlich und erstinstanzlich erledigten Prozessen folgende Verhältnisse:
In Prozenten.

| | Zahl. | Abstand. | An- erkennung. | Vergleich. | Nichtanhand- nahme. | Anderweitige Erledigung. |
|--|-------|----------|-------------------|------------|------------------------|-----------------------------|
| Prozesse bis auf Fr. 50 | 451 | 26,2 | 15,1 | 55,8 | 0,9 | 2 |
| Prozesse üb. Fr. 50 bis Fr. 250 | 364 | 25,3 | 12,1 | 56,9 | 1,1 | 4,6 |
| Endliche Prozesse | 25 | 36 | 24 | 36 | 4 | — |
| Ordentliche Zivil- prozesse | 533 | 33,1 | 20,8 | 42 | 1,5 | 2,6 |
| Auffallspendenzen | 487 | 26,7 | 35,8 | 36,1 | 1,4 | — |
| Prozesse mit schriftl. Vorverfahren | 6 | — | 33,3 | 66,7 | — | — |
| Verlöbnißklagen | 6 | 100 | — | — | — | — |
| Einsprachen gegen Verhehlung | 9 | 44,4 | 44,4 | — | 11,1 | — |
| Bevogtigungsproz. | 22 | 22,8 | 68,2 | — | 4,5 | 4,5 |
| Handelsprozesse | 15 | 53,3 | — | 40 | 6,7 | — |
| | 1918 | 28,6 | 22,1 | 45,9 | 1,4 | 2,1 |

3. Vergleicht man die durch Beschluß in Folge Abstand, Vergleich oder Anerkennung mit den durch förmliches Urtheil endlich und erstinstanzlich erledigten Prozessen (jedoch mit Weglassung der Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozesse), so zeigen sich folgende Verhältnisse:

| | Beschluß. | | Urtheil. | |
|---|-----------|---------------|---------------------------|---------------|
| | Zahl. | In Prozenten. | Zahl. | In Prozenten. |
| Abstand | 548 | | Abgewiesen | 387 |
| Vergleich | 878 | | Theilweise gutgeheißen | 419 |
| Anerkennung | 424 | | Gänzl. gutgeheißen | 529 |
| | 1850 | | | 1335 |
| Es sind daher mit der Klage nicht durchgedrungen | | | 935 = 29,4 % aller Klagen | |
| theilweise | " | | 1297 = 40,7 " " " | |
| gänzlich | " | | 953 = 29,9 " " " | |
| | | | 3185 = 100 | |

§ 14. Dauer der Prozesse.

Ueber die Dauer der Prozesse finden wir zum ersten Male im Rechenschaftsberichte des Obergerichtes vom Jahr 1860 in Folge eines Großrathsbeschlusses vom 27. Christmonat 1859 nähere Angaben. Dieselben beziehen sich indeß bloß auf die Bezirksgerichte und auch bei diesen beschränkt sich der Bericht lediglich auf die Mittheilung, wie viele Prozesse von den einzelnen Gerichten im ersten, zweiten, dritten Monat u. s. f.

erledigt wurden. Da weder die einzelnen Prozeßarten, noch die durch Beschluß und Urtheil erledigten Prozesse auseinander gehalten sind, so haben die dießfälligen Angaben nur einen sehr relativen Werth.

Die vorliegende Statistik der Rechtspflege gibt nun Aufschluß über:

1. Die gesammte Dauer,
2. „ durchschnittliche Dauer,
3. „ Dauer nach gewissen Zeiträumen.

Diese drei Zeitangaben kontrolliren und ergänzen sich gegenseitig. Die durchschnittliche Dauer gibt, was bei der Klassifikation nach Zeiträumen nicht der Fall ist, einen einheitlichen, leichtfaßlichen Maßstab zur Vergleichung der verschiedenen Prozeßarten unter sich; für sich allein aber gewährt sie keinen vollständigen Einblick in die in Frage stehende Natur des Prozeßganges. Die Durchschnittsdauer kann eine verhältnißmäßig lange sein und dennoch die große Mehrzahl der Prozesse in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit erledigt werden; denn eine kleine Anzahl ungewöhnlich lange dauernder Prozesse genügt, um die durchschnittliche Dauer aller übrigen ungebührlich zu steigern. Vergleicht man aber die Durchschnittsdauer mit der Klassifikation der Prozesse nach Zeiträumen, so findet man sofort, wo das Uebel steckt.

1. Die Gesamtdauer der Prozesse beträgt:

| Endlich und erstinstanzlich | Zahl | Gesamtdauer | | Durchschnitt | |
|-----------------------------|-------------|----------------|-----------|--------------|-----------|
| | | Mt. | Tag. | Mt. | Tag. |
| Kreisgerichte | 1551 | 4022. | 11 | 2. | 18 |
| Bezirksgerichte | 1928 | 6891. | 6 | 3. | 17 |
| Handelsgerichte | 37 | 40. | 29 | 1. | 3 |
| | <u>3516</u> | <u>10,954.</u> | <u>16</u> | <u>3.</u> | <u>3</u> |
| Zweitinstanzlich. | | | | | |
| Bezirksgerichte | 194 | 421. | — | 2. | 5 |
| Zivilabtheilung d. Obg. | 298 | 262. | 22 | — | 26 |
| Gesamtobergericht | 9 | 7. | 28 | — | 26 |
| | <u>501.</u> | <u>691.</u> | <u>20</u> | <u>1.</u> | <u>11</u> |

2. Die durchschnittliche Dauer der einzelnen Prozeßarten ist nach Beschluß und Urtheil:

| Endlich und erstinstanzlich. | Beschluß | | Urtheil | |
|---|----------|------|---------|------|
| | Mt. | Tag. | Mt. | Tag. |
| Prozesse bis auf Fr. 50 | 2. | 3 | 2. | 23 |
| von Fr. 50—250 | 2. | 14 | 3. | 8 |
| Endlich erledigte Prozesse | 1. | 19 | 2. | 22 |
| Ordentliche Prozesse | 2. | 26 | 6. | 14 |
| Auffallspendenzen | 2. | 5 | 3. | 24 |
| Prozesse mit schriftlichem Vorverfahren | 4. | 28 | 7. | 18 |
| Verlöbnißklagen | — | 24 | — | 18 |
| Einsprachen gegen Berehelichungen | 1. | 24 | 1. | 18 |
| Ehescheidungsprozesse | 2. | 1 | 2. | 29 |
| Vaterschaftsprozesse | 3. | 8 | 5. | 9 |
| Bevogtigungsprozesse | 2. | 5 | 3. | 6 |
| Handelsprozesse | 1. | 3 | 1. | 4 |
| Zweitinstanzlich. | | | | |
| Bezirksgericht (Fr. 50—250) | 1. | 12 | 2. | 18 |
| Zivilabtheilung des Obergerichtes | — | 21 | — | 28 |
| Gesamtobergericht | — | — | — | 26 |

Die Dauer der durch Beschluß erledigten Prozesse ist also fast durchweg geringer als die Dauer der durch Urtheil erledigten.

3. Faßt man bloß die durch Urtheil erledigten Prozesse ins Auge, so ergibt sich mit Bezug auf die Dauer folgende Rangordnung, wobei die Rubrik a die neuen und alten Prozesse, die Rubrik b lediglich die Dauer der vor 1867 eingeleiteten Prozesse und die Rubrik c die Dauer der im Jahr 1867 eingeleiteten Prozesse enthält. Selbstverständlich kann letztere nicht als die wahrscheinliche normale Prozessdauer betrachtet werden, da es immer einige Prozesse geben wird, welche nicht innerhalb Jahresfrist erledigt werden können.

Endlich und erstinstanzlich.

| | a. | b. | c. |
|---|---------|---------|---------|
| | Mt. Tag | Mt. Tag | Mt. Tag |
| Prozesse mit schriftlichem Vorverfahren | 7. 18 | — — | 7. 18 |
| Ordentliche Zivilprozesse | 6. 14 | 12. 10 | 3. — |
| Vaterschaftsklagen | 5. 9 | 8. 3 | 3. 17 |
| Aufallspendenzen | 3. 24 | 7. 2 | 2. 14 |
| Prozesse von 50 bis Fr. 250 | 3. 8 | 7. 3 | 2. 17 |
| Bevogtigungsprozesse | 3. 6 | — — | 3. 6 |
| Ehescheidungsprozesse | 2. 29 | 8. — | 1. 22 |
| Prozesse bis Fr. 50 | 2. 23 | 6. 18 | 2. 4 |
| Endliche Prozesse | 2. 22 | — — | 2. 22 |
| Einsprachen gegen Verhelichungen | 1. 18 | — — | 1. 18 |
| Handelsprozesse | 1. 4 | — — | 1. 4 |
| Verlöbnißklagen | — 18 | — — | — 18 |

Zweitinstanzlich.

| | a. | b. | c. |
|-----------------------------------|---------|---------|---------|
| | Mt. Tag | Mt. Tag | Mt. Tag |
| Bezirksgerichte | 2. 18 | 6. 12 | 1. 23 |
| Zivilabtheilung des Obergerichtes | — 28 | — — | — 28 |
| Gesamtobergericht | — 26 | — — | — 26 |

Aus obiger Uebersicht ergibt sich, daß die Prozessdauer bei den Kreisgerichten sehr erheblich gefallen ist. Laut dem Berichte der Justizdirektion von 1863 schwankte sie bei den durch Urtheil erledigten Prozessen zwischen 5 Monat 5 Tag bis 5 Monat 13 Tag. Es zeigt sich somit im Maximum eine Abnahme von 80 Tagen oder 49,1 % bei Streitigkeiten unter 50 Fr. und von 65 Tagen oder 39,9 % bei Streitigkeiten über 50 Fr.

4. Die durchschnittliche Dauer der durch Urtheil erledigten ordentlichen Zivilprozesse, der Auffallspendenzen und der Appellationen beträgt bei den einzelnen Bezirksgerichten:

| | Ordentl. Prozesse. | Auffallspendenzen. | Appellationen. |
|-------------|--------------------|--------------------|----------------|
| | Mt. Tag | Mt. Tag | Mt. Tag |
| Zürich | 7. 21 | 5. 23 | 4. 10 |
| Affoltern | 4. 22 | 1. 11 | 2. 10 |
| Horgen | 5. 7 | 3. 3 | 2. 19 |
| Meilen | 4. 28 | 5. 28 | — 25 |
| Sinwil | 12. 8 | 4. 4 | 2. 15 |
| Ulster | 6. 21 | 7. 14 | 2. 20 |
| Pfäffikon | 3. 18 | 2. 6 | — 23 |
| Winterthur | 7. — | 2. 23 | 1. 23 |
| Andelfingen | 1. 27 | — 5 | 1. 6 |
| Bülach | 2. 28 | 1. 16 | 1. 10 |
| Regensberg | 5. 2 | 2. 9 | 1. 5 |
| | 6. 14 | 3. 24 | 2. 18 |

5. Nach der Größe der Dauer geordnet, ergibt sich für die einzelnen Bezirksgerichte folgende Rangordnung:

| Ordentl. Zivilprozesse. | | Auffallspendenzen. | | Appellationen. | |
|-------------------------|-------|--------------------|-------|----------------|-------|
| Mt. Tag | | Mt. Tag | | Mt. Tag | |
| Sinweil | 12. 8 | Ulster | 7. 14 | Zürich | 4. 10 |
| Zürich | 7. 21 | Meilen | 5. 28 | Ulster | 2. 20 |
| Winterthur | 7. — | Zürich | 5. 23 | Gorgen | 2. 19 |
| Ulster | 6. 21 | Sinweil | 4. 4 | Sinweil | 2. 15 |
| Gorgen | 5. 7 | Gorgen | 3. 3 | Affoltern | 2. 10 |
| Regensberg | 5. 2 | Winterthur | 2. 23 | Winterthur | 1. 23 |
| Meilen | 4. 28 | Regensberg | 2. 9 | Bülach | 1. 10 |
| Affoltern | 4. 22 | Pfäffikon | 2. 6 | Andelfingen | 1. 6 |
| Pfäffikon | 3. 18 | Bülach | 1. 16 | Regensberg | 1. 5 |
| Bülach | 2. 28 | Affoltern | 1. 11 | Meilen | — 25 |
| Andelfingen | 1. 27 | Andelfingen | — 5 | Pfäffikon | — 23 |

6. Folgende Uebersicht zeigt, in welchen Zeiträumen die einzelnen Prozessarten durch Urtheil erledigt wurden.

Endlich und erstinstanzlich.

| | Zahl der erledigten Prozesse | In Prozenten. Es dauerten Prozesse | | | | | |
|---|------------------------------|---------------------------------------|---------|---------|---------|----------|--------------|
| | | Bis und m. 1 Mt. | 1—3 Mt. | 3—6 Mt. | 6—9 Mt. | 9—12 Mt. | Ueber 12 Mt. |
| Prozesse bis auf 50 Fr. | 343 | 22 | 53,7 | 14,9 | 4,7 | 2,9 | 1,8 |
| von Fr. 50—250 | 393 | 14,7 | 50,6 | 21,6 | 7,2 | 4,1 | 1,8 |
| Endlich erledigte Prozesse | 11 | 9,1 | 54,5 | 36,4 | — | — | — |
| Ordentliche Zivilprozesse | 427 | 16,7 | 22,7 | 23,8 | 13,8 | 8,4 | 14,6 |
| Auffallspendenzen | 108 | 22,2 | 30,6 | 26 | 13,9 | 3,7 | 3,6 |
| Prozesse mit schriftlichem Vorverfahren | 3 | — | — | 33,3 | 66,7 | — | — |
| Klagen aus Verlöbniß | 3 | 100 | — | — | — | — | — |
| Einsprachen gegen Verehelichung | 13 | 61,5 | 23,1 | 7,7 | 7,7 | — | — |
| Prozesse betreffend Ehescheidg. | 151 | 43,1 | 27,8 | 11,3 | 7,9 | 5,3 | 4,6 |
| " " Vaterschaft | 47 | 12,8 | 23,5 | 29,7 | 17 | 10,6 | 6,4 |
| " " Bevogtigung | 12 | — | 58,3 | 41,7 | — | — | — |
| Handelsprozesse | 22 | 72,7 | 13,7 | 13,7 | — | — | — |
| | 1533 | 21,4 | 38,2 | 20,2 | 9,2 | 5,2 | 5,8 |

Zweitinstanzlich.

| | Zahl der erledigten Prozesse. | In Prozenten. Es dauerten Prozesse. | | | | | |
|--------------------------------|-------------------------------|--|---------|---------|---------|----------|--------------|
| | | Bis und m. 1. M. | 1—3 Mt. | 3—6 Mt. | 6—9 Mt. | 9—12 Mt. | Ueber 12 Mt. |
| Bezirksgerichte | 125 | 47,2 | 24,8 | 18,4 | 4,8 | 1,6 | 3,2 |
| Zivilabtheilg. d. Obergerichts | 220 | 77,3 | 19,1 | 2,7 | 0,9 | — | — |
| Gesamtobergericht | 9 | 77,7 | 22,2 | — | — | — | — |
| | 354 | 66,7 | 21,2 | 8,2 | 2,2 | 0,6 | 1,1 |

7. Um eine Vergleichung mit frühern Jahren anzustellen, müssen wir uns wegen mangelnder Angaben auf diejenigen Prozesse beschränken, welche von den Bezirksgerichten durch Urtheil erledigt wurden.

Von 100 Prozessen wurden erledigt:

| | 1867. | 1866. | Differenz. 1867. |
|-----------------|-------|-------|---------------------|
| im ersten Monat | 26,3 | 23 | + 3,3 |
| bis zum 3. " | 25,7 | 22 | + 3,7 |
| 3—6 " | 21,6 | 21 | + 0,6 |
| 6—9 " | 11,4 | 15 | — 3,6 |
| 9—12 " | 6,1 | 9 | — 2,9 |
| über 12 " | 8,9 | 10 | — 1,1 |
| | 100 | 100 | |

Das Resultat ist also eine durchgehende Besserung; von 900 Prozessen sind 468 oder 52 % in den ersten 3 Monaten beurtheilt worden, 7 % mehr als 1866. Von diesen 900 Prozessen wurden 260 vor dem Jahr 1867 eingeleitet.

§ 15. Beweisverfahren.

Der zürcherische Zivilprozeß kennt bloß vier allgemeine Beweismittel:

1. Zeugen,
2. Augenschein,
3. Sachverständige,
4. Urkunden.

Nur im Paternitätsprozeß kommt ein fünftes, der Eid, vor und dieser auch hier nur in der Gestalt des Ergänzungsoides.

Wir haben der Urkunden in den statistischen Uebersichten nicht erwähnt, denn in der Regel kommen dieselben ohne alle und jede Mitwirkung des Gerichtes zu den Akten. Dagegen haben wir nicht nur die Zahl der Prozesse, in denen Zeugen abgehört wurden, sondern auch die Zahl der abgehörten Zeugen angegeben; ebenso bezeichnen wir die Zahl der Augenscheine und Expertisen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß sehr oft in einem und demselben Prozesse von mehreren Beweismitteln Gebrauch gemacht wird.

Aus unsern statistischen Uebersichten sind sodann auch die Kosten ersichtlich, welche durch die einzelnen Beweismittel veranlaßt wurden.

Endlich und erstinstanzlich.

| | Zahl der Prozesse. | Zahl der Prozesse mit Zeugen. | Zahl der Zeugen. | Zahl der Prozesse mit Expertise. | Zahl der Prozesse mit Augenschein. |
|---------------------------|--------------------|-------------------------------|------------------|----------------------------------|------------------------------------|
| Kreisgerichte | 1,551 | 318 | 1,391 | 45 | 97 |
| Bezirksgerichte | 1,928 | 260 | 2,536 | 193 | 213 |
| Handelsgericht | 37 | 2 | 4 | 7 | 3 |
| | <hr/> | | | | |
| | 3,516 | 580 | 3,931 | 245 | 313 |
| Zweitinstanzlich. | | | | | |
| Bezirksgerichte | 194 | 30 | 154 | 13 | 14 |
| Zivilabtheilung d. Oberg. | 298 | — | — | 2 | 7 |
| Gesamtobergericht | 9 | — | — | — | — |
| | <hr/> | | | | |
| | 501 | 30 | 154 | 15 | 21 |

oder in Prozenten:

Endlich und erstinstanzlich.

| | Zahl der Prozesse mit | | |
|-----------------------------------|-----------------------|------------|--------------|
| | Zeugen. | Expertise. | Augenschein. |
| Kreisgerichte | 20,5 | 2,8 | 6,3 |
| Bezirksgerichte | 13,5 | 10 | 11 |
| Handelsgericht | 5,4 | 18,9 | 8,1 |
| | <hr/> | | |
| | 16,5 | 7 | 8,9 |
| Zweitinstanzlich. | | | |
| Bezirksgerichte | 15,5 | 6,7 | 7,2 |
| Zivilabtheilung des Obergerichtes | — | 0,7 | 2,3 |
| Gesamtobergericht | — | — | — |
| | <hr/> | | |
| | 6 | 3 | 4,2 |

Mit Bezug auf die einzelnen Prozeßarten stellt sich das prozentale Verhältniß folgendermaßen:

1. Beschlüsse:

| Endlich und erstinstanzlich. | Zahl der Prozesse. | Zahl der Prozesse mit | | |
|---|--------------------|-----------------------|------------|--------------|
| | | Zeugen. | Expertise. | Augenschein. |
| Prozesse bis auf 50 Fr. | 451 | 1,1 | 0,9 | 2,4 |
| über 50—250 Fr. | 364 | 1,7 | 1,4 | 2,5 |
| Endliche Prozesse | 25 | — | 8 | 4 |
| Ordentliche Zivilprozesse | 533 | 1,9 | 6,6 | 9,9 |
| Auffallspendenzen | 487 | 0,6 | 0,2 | 0,6 |
| Prozesse mit schriftlichem Vorverfahren | 6 | — | — | — |
| Verlöbnißklagen | 6 | — | — | — |
| Einsprachen gegen Verhehlung | 9 | — | — | — |
| Ehescheidungsprozesse | 21 | — | — | — |
| Vaterschaftsklagen | 44 | 11,4 | 18,2 | — |
| Bevogtigungsprozesse | 22 | 18,2 | — | 4,5 |
| Handelsprozesse | 15 | — | 26,7 | — |
| | 1983 | 1,7 | 3 | 3,9 |
| Zweitinstanzlich. | | | | |
| Bezirksgericht | 69 | — | 4,4 | 2,9 |
| Obergericht (Zivilabtheilung) | 78 | — | — | — |
| Gesamtobergericht | — | — | — | — |
| | 147 | — | 2 | 1,4 |

2. Urtheile:

| Endlich und erstinstanzlich. | Zahl der Prozesse. | Zahl der Prozesse mit | | |
|---|--------------------|-----------------------|------------|--------------|
| | | Zeugen. | Expertise. | Augenschein. |
| Prozesse bis auf 50 Fr. | 343 | 41,7 | 3,5 | 6,7 |
| über 50—250 Fr. | 393 | 35,9 | 6,2 | 13,9 |
| Endliche Prozesse | 11 | 54,5 | 9,1 | 18,2 |
| Ordentliche Zivilprozesse | 427 | 39,6 | 28,8 | 33,7 |
| Auffallspendenzen | 108 | 24,1 | 3,7 | 6,5 |
| Prozesse mit schriftlichem Vorverfahren | 3 | 33,3 | — | — |
| Verlöbnißklagen | 3 | — | — | — |
| Einsprachen gegen Verhehlung | 13 | 7,7 | — | — |
| Ehescheidungsprozesse | 151 | 7,9 | 2 | — |
| Vaterschaftsklagen | 47 | 27,7 | 32 | — |
| Bevogtigungsprozesse | 12 | 83,3 | 8,3 | 16,7 |
| Handelsprozesse | 22 | 9,1 | 13,6 | 13,6 |
| | 1533 | 35,7 | 12,1 | 15,3 |
| Zweitinstanzlich. | | | | |
| Bezirksgerichte | 125 | 24 | 8 | 9,6 |
| Zivilabtheilung des Obergerichtes | 220 | — | 0,9 | 3,2 |
| Gesamtobergericht | 9 | — | — | — |
| | 354 | 8,5 | 3,4 | 5,4 |

Die Kosten für Zeugen, Augenschein und Expertise betragen:

Endlich und erstinstanzlich.

| | Zeugen. | | Augenschein. | | Expertise. | | Total. | |
|-------------------------|---------|-----|--------------|-----|------------|-----|--------|-----|
| | Fr. | Np. | Fr. | Np. | Fr. | Np. | Fr. | Np. |
| Bezirksgerichte | 5881. | 76 | 8641. | 78 | 9318. | 64 | 23842. | 18 |
| Handelsgericht | 14. | — | 24. | 35 | 253. | 75 | 253. | 93 |
| | 5895. | 76 | 8666. | 13 | 9572. | 39 | 24095. | 93 |
| Zweitinstanzlich. | | | | | | | | |
| Bezirksgerichte | 354. | 50 | 464. | — | 200. | — | 1018. | 50 |
| Zivilabtheilung d. Obg. | — | — | 116. | 30 | 70. | — | 186. | 30 |
| Gesamtobergericht | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 354. | 50 | 580. | 30 | 270. | — | 1204. | 80 |

Die Kosten des Beweisverfahrens bei den Kreisgerichten konnten nicht genau aus-
geschieden werden; doch wissen wir, daß die Gebühren für Zeugen und Experten
Fr. 2889. 75 Rp. betragen; die Augenscheinsgebühren sind in den Gerichtsgebühren
inbegriffen.

§ 16. Gerichtliche Parteiverhandlungen.

Im Interesse einer raschen und wohlfeilen Rechtspflege sucht die
Zivilprozeßordnung die Zahl der gerichtlichen Parteiverhandlungen mög-
lichst zu beschränken. Prozesse ohne ein besonderes Beweisverfahren
sollen in der Regel in einer, und Prozesse, welche nach der ersten Ver-
handlung noch ein Beweisverfahren nöthig machen, in der Regel in zwei
Verhandlungen abgethan werden. Aufgabe der Gerichtsstatistik ist es nun,
über die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen genauen Auf-
schluß zu geben. Wir haben deshalb die Prozesse nach der Zahl der
gerichtlichen Verhandlungen klassifizirt. Hierbei wurden die Verhandlungen
vor dem Instruktionsrichter in Streitigkeiten bis auf Fr. 250 ebenfalls
als eine gerichtliche Verhandlung gezählt, während dagegen eine allfällige
Referenten-Audienz nicht berücksichtigt wurde. Bei den Prozessen, welche
durch Beschluß erledigt wurden, ist zudem angegeben, ob dieß vor oder
nach einer gerichtlichen Parteiverhandlung geschehen sei; es findet sich
jedoch die diesfällige Angabe in den Tabellen über die Art der Erledigung
der Prozesse.

Es erforderten gerichtliche Verhandlungen
Endlich und erstinstanzlich.

| | Zahl der Prozesse. | Verhandlungen. | | | | | Total der Verhandlungen. |
|-----------------|-----------------------|----------------|------|-----|-----|----|-----------------------------|
| | | 0. | 1. | 2. | 3. | 4. | |
| Kreisgerichte | 1551 | 194 | 672 | 642 | 37 | 6 | 2091 |
| Bezirksgerichte | 1928 | 805 | 711 | 269 | 83 | 60 | 1738 |
| Handelsgericht | 37 | 13 | 21 | 3 | — | — | 27 |
| | 3516 | 1012 | 1404 | 914 | 120 | 66 | 3856 |

Zweitinstanzlich.

| | | | | | | | |
|---------------------------|-----|-----|-----|----|---|---|-----|
| Bezirksgerichte | 194 | 56 | 103 | 29 | 4 | 2 | 181 |
| Zivilabtheilung d. Oberg. | 298 | 71 | 221 | 6 | — | — | 233 |
| Gesamtobergericht | 9 | — | 9 | — | — | — | 9 |
| | 501 | 127 | 333 | 35 | 4 | 2 | 423 |

Endlich und erstinstanzlich.

| | In Prozenten. | | | | | Zahl der | |
|-------------------|----------------|------|------|-----|-----|-----------|-----------|
| | Verhandlungen. | | | | | Prozesse. | Verhdlgn. |
| | 0. | 1. | 2. | 3. | 4. | | |
| Kreisgerichte | 12,5 | 43,3 | 41,4 | 2,4 | 0,4 | 44,1 | 54,2 |
| Bezirksgerichte | 41,8 | 36,9 | 14 | 4,3 | 3 | 54,9 | 45,1 |
| Handelsgericht | 35,1 | 56,8 | 8,1 | — | — | 1 | 0,7 |
| | 28,8 | 39,9 | 26 | 3,4 | 1,9 | 100 | 100 |
| Zweitinstanzlich. | | | | | | | |
| Bezirksgerichte | 28,9 | 53,1 | 15 | 2 | 1 | 38,7 | 42,8 |
| Zivilabh. d. Obg. | 23,8 | 74,2 | 2 | — | — | 59,5 | 55,1 |
| Gesamtobergericht | — | 100 | — | — | — | 1,8 | 2,1 |
| | 25,4 | 66,5 | 6,9 | 0,8 | 0,4 | 100 | 100 |

Die Verhältnisse bei den einzelnen Prozedarten sind folgende:

1. Beschlüsse.

Endlich und erstinstanzlich.

| | Zahl der Prozesse. | In Prozenten. Verhandlungen. | | | | |
|---|--------------------|---------------------------------|------|------|-----|-----|
| | | 0. | 1. | 2. | 3. | 4. |
| Prozesse bis auf 50 Fr. | 451 | 23,7 | 72,5 | 3,8 | — | — |
| über 50—250 Fr. | 364 | 23,9 | 70 | 4,4 | 1,7 | — |
| Endliche Prozesse | 25 | 40 | 56 | 4 | — | — |
| Ordentliche Prozesse | 533 | 65,5 | 28,1 | 5,1 | 0,7 | 0,6 |
| Auffallspendenzen | 487 | 77 | 22 | 0,8 | 0,2 | — |
| Prozesse mit schriftlichem Vorverfahren | 6 | 100 | — | — | — | — |
| Klagen aus Verlöbniß | 6 | 100 | — | — | — | — |
| Einsprachen gegen Verehelichung | 9 | 66,7 | 33,3 | — | — | — |
| Ehescheidungsprozesse | 21 | 71,4 | 28,6 | — | — | — |
| Vaterschaftsprozesse | 44 | 38,7 | 47,7 | 13,6 | — | — |
| Bevogtigungsprozesse | 22 | 95,5 | 4,5 | — | — | — |
| Handelsprozesse | 15 | 86,7 | 13,3 | — | — | — |
| | 1983 | 51 | 44,7 | 3,6 | 0,6 | 0,1 |

Zweitinstanzlich.

| | | | | | | |
|-----------------------------------|-----|------|------|---|---|---|
| Bezirksgerichte | 69 | 81,1 | 18,9 | — | — | — |
| Zivilabtheilung des Obergerichtes | 78 | 91 | 9 | — | — | — |
| Gesamtobergericht | — | — | — | — | — | — |
| | 147 | 86,4 | 13,6 | — | — | — |

2. Urtheile.

Endlich und erstinstanzlich.

| | | | | | | |
|---|------|---|------|------|------|------|
| Prozesse bis auf 50 Fr. | 343 | — | 13,1 | 83,2 | 2,9 | 0,8 |
| über 50—250 Fr. | 393 | — | 11,5 | 82,5 | 5,3 | 0,7 |
| Endliche Prozesse | 11 | — | 27,3 | 72,7 | — | — |
| Ordentliche Prozesse | 427 | — | 43,6 | 31,6 | 12,9 | 11,9 |
| Auffallspendenzen | 108 | — | 65,8 | 28,8 | 4,5 | 0,9 |
| Prozesse mit schriftlichem Vorverfahren | 3 | — | 100 | — | — | — |
| Verlöbnißklagen | 3 | — | 100 | — | — | — |
| Einsprachen gegen Verehelichungen | 13 | — | 53,8 | 38,5 | 7,7 | — |
| Ehescheidungsprozesse | 151 | — | 70,2 | 27,8 | 2 | — |
| Vaterschaftsklagen | 47 | — | 42,5 | 19 | 30 | 8,5 |
| Bevogtigungsprozesse | 12 | — | 83,3 | 8,3 | — | 8,3 |
| Handelsprozesse | 22 | — | 86,4 | 13,6 | — | — |
| | 1533 | — | 33,7 | 55 | 7,1 | 4,1 |

Zweitinstanzlich.

| | | | | | | |
|-----------------------------------|-----|---|------|------|-----|-----|
| Bezirksgerichte | 125 | — | 72 | 23,2 | 3,2 | 1,6 |
| Zivilabtheilung des Obergerichtes | 220 | — | 97,3 | 2,7 | — | — |
| Gesamtobergericht | 9 | — | 100 | — | — | — |
| | 354 | — | 88,4 | 9,9 | 1,1 | 0,6 |

§ 17. Werth des Streitobjekts.

Von einem Geldwerthe des Streitobjektes kann bloß bei denjenigen Prozessen gesprochen werden, bei denen der Gegenstand des Streites rein vermögensrechtlicher Natur ist. Es kommen daher hier nicht in Betracht die Einsprachen gegen Verehelichungen, alle Klagen betr. Ehescheidung, Vaterschaft oder Entzug der Handlungsfähigkeit, der väterlichen und ehelichen Vormundschaft.

Bei den Prozessen aus dem Gebiete des Vermögensrechtes wurde unterschieden:

1. zwischen Prozessen mit einem fest bestimmten Streitwerth und
2. Prozessen ohne einen fest bestimmten Streitwerth.

Die erstern wurden in der Statistik der Rechtspflege aufgeführt:

1. nach dem Gesamtbetrag des Streitobjektes,
2. „ „ Durchschnittsbetrage
3. „ Kategorien des Streitwerths.

An der Hand der erstern läßt sich auch der Werth der letztern annähernd berechnen.

Die Streitwerthverhältnisse wurden bisanhin gar nicht berücksichtigt. Daß aber eine klare Einsicht in dieselben vom höchsten wissenschaftlichen und zugleich von unmittelbar praktischem Interesse ist, dürfte wohl nicht bezweifelt werden. Namentlich wird der Gesetzgeber die diesfälligen Ergebnisse der Statistik bei Fragen, welche die Organisation der Rechtspflege betreffen, kaum ungestraft ignoriren können.

1. Von den hier allein in Betracht fallenden 3188 endlich oder erstinstanzlich erledigten Prozessen, auch die Verlöbnißklagen nicht gerechnet, haben bloß 2332 oder 73 % einen bestimmten Streitwerth, nämlich:

| | Prozesse. | Streitwerth. | |
|-----------------|-----------|--------------|-----|
| | | Fr. | Rp. |
| Kreisgerichte | 1338 | 95,922. | 92 |
| Bezirksgerichte | 959 | 2,731,480. | 79 |
| Handelsgericht | 35 | 147,026. | 84 |
| | 2332 | 2,974,430. | 55 |

2. Wir können aber auch den Werth der übrigen 856 Prozesse annähernd feststellen, wenn wir für jede Prozesart den Durchschnitt der bekannten Prozesse nach Beschluß und Urtheil zu Grunde legen.

| | Prozesse. | Streitwerth. | |
|-----------------|-----------|--------------|-----|
| | | Fr. | Rp. |
| Kreisgerichte | 213 | 19,766. | 71 |
| Bezirksgerichte | 641 | 1,732,127. | 79 |
| Handelsgericht | 2 | 8,686. | 07 |
| | 856 | 1,760,580. | 57 |

3. Demnach stellt sich der muthmaßliche Streitwerth der 3188 endlich und erstinstanzlich erledigten Prozesse wie folgt:

| | Prozesse. | Streitwerth. | | Durchschnitt. |
|-----------------|-----------|--------------|-----|---------------|
| | | Fr. | Rp. | |
| Kreisgerichte | 1551 | 115,689. | 63 | 74. 59 |
| Bezirksgerichte | 1600 | 4,463,608. | 58 | 2789. 76 |
| Handelsgericht | 37 | 155,712. | 91 | 4208. 46 |
| | 3188 | 4,735,011. | 12 | 1485. 26 |

und es partizipiren die verschiedenen Gerichte in folgendem procentalen Verhältniß an der Prozeßzahl und der Streitsumme:

| | Prozesse. | Streitwerth. |
|-----------------|-----------|--------------|
| Kreisgerichte | 48,7 | 2,5 |
| Bezirksgerichte | 50,2 | 94,2 |
| Handelsgericht | 1,1 | 3,3 |
| | 100 | 100 |

4. Mit Bezug auf die einzelnen in Betracht kommenden Prozesarten stellt sich der Durchschnitt nach Beschluß und Urtheil wie folgt:

| | Beschluß. | | Urtheil. | |
|-------------------------------------|-----------|-----|----------|-----|
| | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. |
| Streitigkeiten bis auf Fr. 50 | 26. | 31 | 27. | 75 |
| " über Fr. 50—250 | 123. | 85 | 125. | 25 |
| Endliche Prozesse | 134. | 33 | 187. | 62 |
| Ordentliche Zivilprozesse | 2596. | 55 | 2536. | 40 |
| Auffallspendenzen | 2895. | 76 | 5123. | 40 |
| Prozesse mit schriftl. Vorverfahren | 2352. | 92 | 4500. | 39 |
| Handelsstreitigkeiten | 5054. | 36 | 3631. | 71 |

5. Klassifizirt man die 2332 Prozesse, deren Streitwerth bekannt ist, nach der Höhe des Streitwerths, so erhält man folgende Skala:

| | | Prozesse. | | | |
|---------------|-----|-----------|---|------|-----|
| Bis Fr. 50 | | 725 | = | 31,1 | 0/0 |
| 50 — 100 | Fr. | 302 | = | 13 | " |
| 100 — 150 | " | 167 | = | 7,2 | " |
| 150 — 200 | " | 94 | = | 4 | " |
| 200 — 250 | " | 196 | = | 8,4 | " |
| 250 — 500 | " | 247 | = | 10,6 | " |
| 500 — 1000 | " | 183 | = | 7,9 | " |
| 1000 — 5000 | " | 276 | = | 11,8 | " |
| 5000 — 10000 | " | 78 | = | 3,3 | " |
| 10000 — 20000 | " | 42 | = | 1,8 | " |
| Ueber 20000 | " | 22 | = | 0,9 | " |
| | | 2332 | = | 100 | |

§ 18. Gerichtliche Kosten.

Die Klage über die Kostbilligkeit der Prozesse ist eine uralte und allgemeine; schon dieser Umstand dürfte für den Rechtsstatistiker hinreichende Veranlassung sein, der Kostenfrage alle Aufmerksamkeit zu schenken. Leider entziehen sich die außergerichtlichen Kosten dem Kreise unserer Untersuchung. Unsere Angaben beziehen sich daher bloß auf die gerichtlichen Kosten. Wir geben auch hier

1. die Gesamtkosten der betreffenden Prozesart,
2. den Durchschnitt.

Dagegen mußte von einer Klassifikation nach Kategorien wegen Mangel an Raum abgesehen werden. Wichtiger als diese erschien uns nämlich eine Klassifikation der Kosten nach ihrer Natur, und in dieser Beziehung unterscheiden wir:

1. Gebühren, welche in die Staatskasse fallen,
2. " " der Gerichtskanzlei und dem Waibel zukommen,
3. " " den Zeugen bezahlt werden,
4. " resp. Kosten für Expertisen,
5. " welche für Lokalbestimmungen (Augenscheine) den Richtern bezahlt werden,
6. anderweitige Auslagen.

Ausnahmsweise wurden mit Bezug auf die Kreisgerichte bloß drei Kategorien von Kosten ausgeschieden:

1. Gerichts-, Instruktions-, Augenscheins-, Kanzlei- und Waibelgebühren,
2. Gebühren für Zeugen und Experten,
3. anderweitige Auslagen.

Die Kreisgerichte beziehen nämlich keine Gebühren zu Handen der Staatskasse, erhalten aber auch keine Besoldung aus derselben, sondern sind gänzlich auf die ihnen durch das Gesetz bestimmten Gebühren angewiesen.

1. Die gerichtlichen Kosten der erledigten Prozesse betragen:

| | Zahl der Prozesse. | Gesamtkosten. | | Durchschnitt. |
|-----------------------|--------------------|---------------|-----------|---------------|
| | | Fr. | Rp. | Fr. Rp. |
| Kreisgerichte | 1551 | 24162. | 55 | 15. 58 |
| Bezirksgerichte | 1928 | 67286. | 97 | 34. 90 |
| Handelsgericht | 37 | 1592. | 50 | 43. 04 |
| | <u>3516</u> | <u>93042.</u> | <u>02</u> | <u>26. 46</u> |
| Zweitinstanzlich. | | | | |
| Bezirksgerichte | 194 | 4757. | 40 | 24. 52 |
| Zivilabtheilung d. O. | 298 | 5895. | 22 | 19. 78 |
| Gesamtobergericht | 9 | 551. | 45 | 61. 27 |
| | <u>501</u> | <u>11204.</u> | <u>07</u> | <u>22. 36</u> |

Die sämtlichen Gerichtskosten für die 4017 erledigten Prozesse belaufen sich somit auf Fr. 104,246. 9 Rp., wozu noch Fr. 18288. 80 Rp. für die von den Friedensrichtern erledigten Geschäfte kommen.

2. An dieser Prozesszahl und dieser Kostensumme partizipiren die verschiedenen Gerichte in folgendem procentalen Verhältniß:

| | Prozesszahl. | Kostensumme. |
|-----------------------------------|--------------|--------------|
| Kreisgerichte | 44,1 | 26 |
| Bezirksgerichte | 54,8 | 72,3 |
| Handelsgericht | 1,1 | 1,7 |
| | <u>100</u> | <u>100</u> |
| Zweitinstanzlich. | | |
| Bezirksgericht | 38,7 | 42,5 |
| Zivilabtheilung des Obergerichtes | 59,5 | 52,6 |
| Gesamtobergericht | 1,8 | 4,9 |
| | <u>100</u> | <u>100</u> |

3. Die Prozeßkosten für die einzelnen Prozeßarten betragen:

| Endlich und erstinstanzlich. | Zahl der Prozesse. | Beschuß. | | Urtheil. | |
|-------------------------------------|--------------------|----------|-----|----------|-----|
| | | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. |
| Prozesse bis auf 50 Fr. | 794 | 6. | 90 | 19. | 12 |
| über 50—250 Fr. | 757 | 8. | 61 | 28. | 92 |
| Endliche Zivilprozesse | 36 | 7. | 43 | 40. | 75 |
| Ordentliche Zivilprozesse | 960 | 14. | 59 | 93. | 40 |
| Auffallspendenzen | 595 | 6. | 26 | 46. | 97 |
| Prozesse mit schriftl. Vorverfahren | 9 | 4. | 49 | 79. | 63 |
| Berlöhnisflagen | 9 | 2. | 14 | 28. | 70 |
| Einsprachen gegen Verhelichungen | 22 | 5. | 21 | 28. | 56 |
| Ehescheidungsprozesse | 172 | 5. | 30 | 38. | 34 |
| Vaterschaftsprozesse | 91 | 13. | 83 | 54. | 21 |
| Bevogtigungsprozesse | 34 | 12. | 54 | 67. | 66 |
| Handelsprozesse | 37 | 18. | 85 | 59. | 54 |

| Zweitinstanzlich. | Zahl der Prozesse. | Beschluß. Fr. Rp. | Urtheil. Fr. Rp. |
|----------------------------------|--------------------|----------------------|---------------------|
| Bezirksgerichte | 194 | 6. 47 | 34. 49 |
| Zivilabtheilung des Obergerichts | 298 | 4. 90 | 25. 06 |
| Gesamtobergericht | 9 | — | 61. 27 |

4. Eine Vergleichung der Kosten mit dem Streitwerth ist bloß bei den auf Seite 22, § 17 bezeichneten Prozeßarten möglich.

Mit Bezug auf die endlich und erstinstanzlich erledigten Prozesse stellt sich das Verhältniß folgendermaßen:

| | Streitwerth. Fr. Rp. | Kosten. Fr. Rp. | Prozente des Streitwerthes. |
|-----------------|-------------------------|--------------------|-----------------------------|
| Kreisgerichte | 115,689. 63 | 24,162. 55 | = 20,9 |
| Bezirksgerichte | 4,463,608. 58 | 56,680. 61 | = 1,3 |
| Handelsgericht | 155,712. 91 | 1,592. 50 | = 1 |
| | 4,735,011. 12 | 82,435. 66 | = 1,7 |

5. Das Verhältniß der Kosten zum Streitwerth war bei den einzelnen durch Urtheil erledigten Prozeßarten folgendes:

| | Streitwerth. Fr. Rp. | Kosten. Fr. Rp. | |
|----------------------------------|-------------------------|--------------------|-----------------------------|
| Prozesse bis Fr. 50 | 27. 75 | 19. 12 | = 68,9 % des Streitwerthes. |
| Endliche Prozesse ²⁵⁰ | 125. 25 | 28. 92 | = 23,1 " " " |
| Ordentl. Prozesse | 187. 62 | 40. 75 | = 21,7 " " " |
| Prozesse mit schriftl. Vorverf. | 2536. 40 | 93. 40 | = 3,7 " " " |
| Handelsprozesse | 4500. 39 | 79. 63 | = 1,8 " " " |
| Auffallspendenzen | 3631. 71 | 59. 54 | = 1,6 " " " |
| | 5123. 40 | 46. 97 | = 0,9 " " " |
| | 1250. 75 | 49. 64 | = 3,6 % des Streitwerthes. |

§ 19. Alte und neue Prozesse.

Die Zivilprozeßordnung ist erst mit dem 1. Januar 1867 in Kraft getreten. Ganz nach den Bestimmungen derselben sind somit bloß diejenigen Prozesse behandelt worden, welche seit jenem Zeitpunkte eingeleitet wurden, oder in denen wenigstens bis zu jenem Zeitpunkte noch keine Verhandlung stattgefunden. Auf andere früher eingeleitete Streitigkeiten fand die Zivilprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als dieß mit einem geregelten prozessualischen Gange vereinbar war und dadurch nicht wohlervorbene Rechte beeinträchtigt wurden. Dieß hat uns bei der bedeutenden Verschiedenheit, welche in manchen Punkten zwischen dem neuen und alten Verfahren besteht, bestimmt, bei den wichtigsten Prozeßarten anzugeben, welche Prozesse vor 1867 eingeleitet wurden und welche seither. Dadurch ist nun freilich die statistische Darstellung namentlich mit Bezug auf die Kreisgerichte etwas weitläufig geworden. Der Uebelstand ist indeß ein vorübergehender; denn für die Zukunft ist bei der geringen Zahl älterer Prozesse eine solche Auscheidung nicht mehr nöthig.

IV. Auffälle.

§ 20. Historischer Rückblick.

Bis zum Jahre 1850 beschränkte sich der obergerichtliche Rechenschaftsbericht auf die Angabe der Zahl der durchgeführten Konkurse, der gerichtlichen Nachlaßverträge und Rehabilitationen. Vom Jahre 1850 an vernehmen wir dann ferner, wie viele Auffälle durchgeführt, wie viele wieder aufgehoben wurden und wie oft der Konkurs sich auf den Nachlaß eines Verstorbenen oder auf ein neu aufgefundenes Aktivum eines bereits Falliten bezogen habe. Mit dem 1. Januar 1858 wurde eine neue Auffallsordnung eingeführt und in Folge dessen wird berichtet, wie viele Auffallsverhandlungen stattgefunden, wie viele Bestreitungen in denselben gütlich erledigt, wie viele zur Entscheidung an die Gerichte gewiesen und wie viele von denselben an Hand genommen wurden. Endlich wurde der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes vom Jahr 1860 in Folge eines Beschlusses des Großen Rathes auch noch durch eine Tabelle über die Dauer der Konkurse vermehrt.

§ 21. Erweiterung der Konkursstatistik.

Diese Statistik genügt aber für die Bedürfnisse der Gegenwart nicht. Sie gibt nämlich keinen Aufschluß über die materielle Seite der Konkurse, d. h. über die Aktivmasse, die Passivmasse und die Vertheilung der Aktiven unter die Gläubiger, alles Verhältnisse, welche in volkswirtschaftlicher Beziehung von der größten Bedeutung sind. Wir haben daher auch diese in den Kreis unserer statistischen Darstellung hineingezogen.

§ 22. Die eröffneten, die wieder aufgehobenen und die durchgeführten Auffälle.

Dieselben bilden den Gegenstand der ersten Uebersicht und zwar:

1. nach Bezirken,
2. nach Notariaten.

Die letztere Uebersicht ist neu; auffallen muß, daß die Zahl der Auffallsöffnungen die Zahl der wieder aufgehobenen und durchgeführten Auffälle sehr erheblich übersteigt; die Differenz rührt davon her, daß auf einzelne Schuldner gleichzeitig mehrere Konkursöffnungen herauskamen, ein Umstand, auf den schon der obergerichtliche Rechenschaftsbericht von 1854, 1855 und 1856 aufmerksam macht. Mit Bezug auf die Pendenzen verweisen wir auf § 10.

Die Zahl der im Jahr 1867 durchgeführten Konkurse ist seit vielen Jahren die höchste.

| Jahr. | Konkurse. | Falliterklär. Konkurse. | Falliterklär. |
|-------|-----------|-------------------------|---------------|
| 1858 | 129 | 93 | 4,7 0/0 |
| 1859 | 119 | 72 | 4,4 0/0 |
| 1860 | 131 | 98 | 4,8 0/0 |
| 1861 | 151 | 109 | 5,5 0/0 |
| 1862 | 169 | 133 | 6,2 0/0 |
| 1863 | 212 | 165 | 7,8 0/0 |
| 1864 | 268 | 210 | 9,8 0/0 |
| 1865 | 430 | 352 | 15,7 0/0 |
| 1866 | 449 | 415 | 16,4 0/0 |
| 1867 | 675 | 563 | 24,7 0/0 |
| | 2733 | 2210 | 100 |
| | | | 100 |

§ 23. Prozessualischer Gang der durchgeführten Auffälle.

Mit Bezug auf den prozessualischen Gang der durchgeführten Auffälle kommen in Betracht:

1. die Eröffnung des Auffalls;
2. die Ansprachen und ihre Behandlung;
3. die Beendigung des Auffalls;
4. die Dauer des Auffalls.

Die Dauer ist zu einem guten Theile bedingt durch die Zahl der bestrittenen Ansprachen und die Art ihrer Erledigung. Wir haben daher unterschieden:

1. Auffälle, in denen entweder keine Ansprachen bestritten oder in denen die bestrittenen Ansprachen schon in der Auffallsverhandlung erledigt wurden;

2. Auffälle, in denen die Gerichte zur Entscheidung bestrittener Ansprachen angerufen wurden.

1. Die Eröffnung der Auffälle erfolgte:

| | | |
|---------------------------------------|-------|------------------|
| a. in Folge durchgeführter Betreibung | . . . | 471 = 69,8 0/0 |
| b. " " Insolvenzerklärung | . . . | 125 = 18,5 0/0 |
| c. " " Entfernung Schulden halber | . . . | 28 = 4,2 0/0 |
| d. " " Ausschlagung einer Erbschaft | . . . | 42 = 6,2 0/0 |
| e. " " Auffindung neuer Aktiven | . . . | 9 = 1,3 0/0 |
| | | <hr/> 675 = 100. |

675 = 100.

2. Ansprachen. In den 675 Konkursen wurden 17,787 Ansprachen angemeldet, also durchschnittlich 26,3 per Konkurs.

Bestritten wurden 1818 oder 10,2 0/0 der Ansprachen, welche sich auf 358 Konkurse vertheilen. In 317 Konkursen oder 47 0/0 der Auffälle wurden keine Ansprachen bestritten.

Von den 1818 bestrittenen Ansprachen wurden in der Auffallsverhandlung erledigt 1101 = 61 0/0; für 717 unerledigt gebliebene bestrittene Ansprachen wurden 626 Weisungen an das Auffallsgericht ausgestellt, von diesen aber bloß 619 an Hand genommen. Hievon kamen zum Urtheil 107 oder 17,3 0/0; die übrigen wurden durch Beschluß in Folge Anerkennung der Ansprache oder Verzicht auf dieselbe erledigt.

3. Es wurden erledigt:

| | 1867 | | 1866 |
|---|-----------|--------|------|
| | Auffälle. | % | % |
| Ohne Auffallsverhandlung | 306 | = 45,3 | 49,5 |
| Mit einer Auffallsverhandlung | 363 | = 53,8 | 47,8 |
| „ zwei „ | 6 | = 0,9 | 2,7 |
| | 675 | 100 | 100 |

Bemerkenswerth ist, daß sieben Auffallsverhandlungen beim Bezirksgerichte Bülach und sechs Auffallsverhandlungen beim Bezirksgerichte Regensburg sich lediglich auf Lokation von Ansprachen bezogen.

4. Bei Beendigung des Auffalls wurden 563 Personen fallit erklärt. Eine Falliterklärung wurde nicht ausgesprochen über: 11 bereits fallit erklärte Personen, 14 während des Auffalls verstorbene Personen; 35 Frauen und 25 Handlungsunfähige. In 41 Fällen betraf der Konkurs einen Nachlaß, in 9 Fällen neue Aktiven und 4 Fälle waren Separatkonkurse.

5. Die durchschnittliche Dauer betrug:

| | |
|---|----------------|
| für Konkurse ohne Auffallspendenzen | 4 Monat 7 Tage |
| „ mit „ | 9 „ 28 „ |
| „ sämtliche Konkurse „ | 6 „ — „ |

6. Die 675 Konkurse wurden erledigt:

| | 1867 | | 1866 |
|-------------------------------|-----------|--------|------|
| | Auffälle. | % | % |
| Innerhalb 3 Monaten | 143 | = 21,2 | 33,2 |
| Von 3—6 „ | 331 | = 49 | 40,5 |
| „ 6—9 „ | 93 | = 13,7 | |
| „ 9—12 „ | 41 | = 6,1 | 17,6 |
| „ 12—18 „ | 40 | = 6 | |
| „ 18—24 „ | 21 | = 3 | 8,7 |
| Ueber 24 „ | 6 | = 1 | |
| | 675. | = 100. | 100. |

§ 24. Materielle Verhältnisse der durchgeführten Auffälle.

Die materielle Seite der Konkurse ist durch zwei Uebersichten dargestellt.

Die erste beschlägt:

1. Die Aktiven;
2. die Passiven;
3. die Vertheilung der Aktiven;
4. die Kosten.

Die zweite zeigt die Rangordnung der Gläubiger und die Summen, für welche sie befriedigt wurden oder sich zum Zuge erklärten.

Das Ganze schließt mit einer Klassifikation der durchgeführten Auffälle nach der Größe der Verluste.

Der Betrag der Aktiven kann nicht in einer bestimmten Summe angegeben werden, da eine Versteigerung derselben bei dem bei uns üblichen Zugverfahren nicht stattfindet. Wir haben daher die Gebäulichkeiten nach dem Affekuranzwerthe, die Fahrhabegegenstände nach dem Schätzungswerthe angeführt und bei Grund und Boden in Ermangelung

jeder amtlichen Schätzung seines Werthes lediglich den Flächeninhalt angegeben.

1. Von 675 Konkursen sind:

| | | | |
|-------------------------------|-------------|---|-------------|
| a. ohne Aktiven | 21 | = | 3,1 % |
| b. „ Grundeigenthum | 182 | = | 27 % |
| c. mit „ | 472 | = | 69,9 % |
| | <u>675.</u> | = | <u>100.</u> |

2. Schlägt man die Gebäude nach ihrem Affekuranzwerthe, Grund und Boden zu 1000 Frkn. per Fuchart, die Fahrhabe zu ihrem Schätzungswerthe und die Guthaben in ihrem Nominalbetrage an, so erhalten wir folgende Summen:

| | | | |
|------------------------------|-----------------------|---|--------------|
| a. Gebäulichkeiten | Fr. 3,756,376 | = | 42,7 % |
| b. Grund und Boden | „ 3,278,000 | = | 37,2 „ |
| c. Fahrhabe | „ 652,587 | = | 7,4 „ |
| d. Baarschaft | „ 138,712 | = | 1,6 „ |
| e. Guthaben | „ 980,749 | = | 11,1 „ |
| | <u>Fr. 8,806,424.</u> | = | <u>100 %</u> |

Es ist jedoch klar, daß diese Summe den wahren Werth der Aktiven übersteigt, da ein großer Theil der Guthaben als werthlos betrachtet werden muß und da der Affekuranzwerth der Gebäulichkeiten in vielen Fällen über dem Verkaufswerth derselben steht.

Bei den Passiven haben wir angegeben:

1. Die Zahl der Ansprecher;
2. „ „ „ Ansprachen;
3. den Betrag der angemeldeten Forderungen;
4. „ „ „ zurückgezogenen oder beseitigten Ansprachen;
5. „ „ „ und die Rangordnung der schließlich anerkannten Forderungen.

1. In den 675 Konkursen traten 16,483 Ansprecher mit 17,787 Ansprachen auf; es fallen also durchschnittlich auf einen Konkurs zwischen 24 bis 25 Ansprecher.

Die Forderungen betragen Fr. 14,603,189. 67 Rp.
 Davon wurden beseitigt oder zurückgezogen „ 967,513. 73 „ = 6,6 %

Somit anerkannt Fr. 13,635,675. 94 Rp. = 93,4 %

von welcher Summe sich indeß nach der Anmerkung auf Seite 98 der Tabellen Fr. 33,627. 81 Rp. abziehen, so daß die anerkannten Forderungen betragen Fr. 13,602,048. 13 Rp.

2. Von dieser Summe waren:

| | | | | |
|---|-------------------------------|---|------------|----------|
| a. Speziell versichert | | | | |
| auf Liegenschaften | Fr. 7,230,841. 87 Rp. | = | 53,2 % | } 62,1 % |
| „ fahrender Habe | „ 1,207,201. 15 „ | = | 8,9 % | |
| b. Gesetlich privilegiert: | | | | |
| an einzelnen Theilen der Masse | „ 49,485. 69 „ | = | 0,3 % | } 7,4 % |
| am ganzen Vermögen: | | | | |
| Forderungen aus Vormund- | „ 173,011. 17 „ | = | 1,3 % | |
| schaft Weibergutsforderungen | „ 784,520. 10 „ | = | 5,8 % | |
| c. Durch generelle Pfandverschreibungen gedeckt | | | | |
| d. Laufende Forderungen | „ 806. 45 „ | = | 0,01 % | } 30,5 % |
| | „ 4,156,181. 70 „ | = | 30,5 % | |
| | <u>Fr. 13,602,048. 13 Rp.</u> | = | <u>100</u> | |

3. Nach der Größe der anerkannten Forderungen vertheilen sich die Konkurse wie folgt:

| Konkurse bis auf Frkn. | Anzahl. | % |
|------------------------|---------|------|
| 500 | 36 | 5,3 |
| 1,000 | 21 | 3,1 |
| 2,500 | 85 | 12,6 |
| 5,000 | 106 | 15,7 |
| 10,000 | 129 | 19,1 |
| 25,000 | 161 | 23,9 |
| 50,000 | 70 | 10,3 |
| 100,000 | 46 | 6,8 |
| 250,000 | 19 | 2,8 |
| 500,000 | 1 | 0,2 |
| über 500,000 | 1 | 0,2 |
| | 675. | 100. |

Die Frage, in welchem Betrage die Gläubiger befriedigt worden, beziehungsweise zu Verlust gekommen, läßt sich beim Zugverfahren nicht genau beantworten und zwar aus denselben Gründen, aus welchen der Betrag der Aktiven nicht genau festgestellt werden kann.

Nimmt man nun an, daß jeder, der den Zug gethan, auch wirklich zur Befriedigung gelangt sei, so ergibt sich ein Verlust von Fr. 4,686,133. 03 Rp. oder 34,4 % auf den anerkannten Forderungen. An diesem Verluste partizipiren:

Die speziell versicherten Forderungen:

- a. auf Grundeigenthum mit Fr. 401,481. 52 Rp. = 5,5 %
- b. „ Fahrhabe „ „ 157,456. 81 „ = 13 %

Die privilegierten Forderungen:

- a. auf einzelnen Theilen der Masse . „ „ 15,828. 90 „ = 32 %
- b. am ganzen Vermögen:
 - 1. Forderungen aus Vormundschaft „ „ 27,409. 88 „ = 15,8 %
 - 2. Weibergutsforderungen . . „ „ 261,438. 30 „ = 33,3 %

Die Generalobligationen

- Die laufenden Forderungen „ „ 3,821,499. 52 „ = 92 %

Fr. 4,685,114. 93 Rp.,

welche mit den in der Anmerkung auf Seite 98 der Tabellen aufgeführten bei den Vindikationen zu Verlust gekommenen Fr. 1018. 10 Rp. den oben angeführten Betrag von Fr. 4,686,133. 03 Rp. ausmachen.

Nun ist aber die Annahme, daß jeder, der den Zug gethan, auch wirklich für den Betrag der Forderung, für welche er den Zug erklärt, zur Befriedigung gelangt sei, offenbar unrichtig. Dieß geht schon daraus hervor, daß der Betrag der Aktiven auch nach der Berechnung auf Seite 30 bloß Fr. 8,806,424 beträgt; es müßte somit der Verlust wenigstens auf Fr. 4,829,251 ansteigen; wir dürfen ihn aber unbedenklich auf 5½ Millionen Franken veranschlagen.

Die Kosten der Auffälle waren bisanhin ebensowenig bekannt, als die materiellen Verhältnisse der Konkurse. Aus der Statistik der zürcherischen Rechtspflege sind nunmehr sowohl die gesammten Kosten, als auch die einzelnen Kategorien ersichtlich.

Die Gesamtkosten der im Jahr 1867 durchgeführten 675 Auffälle betragen Fr. 107,125. 55 Rp. oder 1,2 % der gesammten Aktiven oder Fr. 158. 30 Rp. per Auffall. Von den Kosten sind:

a. Baarauslagen.

| | | | |
|----------------------------------|--------------------|----------|----------|
| Für Verwaltung des Auffallsgutes | Fr. 33,307. 37 Rp. | = 31,1 % | } 51,3 % |
| Anderweitige Auslagen | „ 21,607. 61 „ | = 20,2 % | |

Fr. 54,914. 98 Rp.

b. Staatsgebühren „ 6,418. 20 „ = 6 %

c. Gebühren der Beamten.

| | | | |
|---|----------------|----------|----------|
| Der Landschreiber | „ 44,009. 79 „ | = 41,1 % | } 42,7 % |
| Gerichts-, Kanzlei- und Waibel- gebühren | „ 1,782. 58 „ | = 1,6 % | |

Fr. 45,792. 37 Rp. = 100 %

V. Schuldbetreibung.

§ 25. Erweiterung der Statistik der Schuldbetreibung.

Ueber die Schuldbetreibung wird seit dem Jahr 1858 in Folge eines Auftrages des Großen Rathes Bericht erstattet und zwar in ziemlich umfassender Weise. Wir sind indeß auch auf diesem Gebiete einen Schritt weiter gegangen. Während nämlich der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes den Rechtstrib bloß nach Bezirken aufführt, geschieht dieß in der vorliegenden statistischen Uebersicht nach Gemeinden. Dadurch erhalten wir eine genaue Kenntniß des Geschäftsumfanges der Gemeindevorstände als Rechtstribbeamte und gewinnen, namentlich in Verbindung mit der Konkursstatistik, gleichzeitig werthvolle Anhaltspunkte zur Beurtheilung der sozialen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden.

Den Angaben über die Zahl und Art der Rechtsbote ist eine Klassifikation nach ihrem Betrage beigefügt, deren Resultat namentlich für die Gesetzgebung von Wichtigkeit ist.

Eine Vergleichung der verschiedenen Arten der Schuldbetreibung ergibt folgende Resultate:

| Rechtsbote. | 1. Ordentl. Schuldbetrbg. | 2. Schnelle Schuldbetrbg. | 3. Schuldbetrbg. für grundvers. Forderung. | 4. Hohe Schuldbetrbg. |
|-------------|---------------------------|---------------------------|--|-----------------------|
| Bis Frkn. | % | % | % | % |
| 50 | 74,1 | 8,6 | 41,4 | 60 |
| 250 | 18,9 | 40,5 | 36,1 | 29,3 |
| 500 | 3,8 | 24,6 | 9,8 | 6,3 |
| 1,000 | 1,9 | 15,1 | 5,8 | 2,6 |
| 5,000 | 1,1 | 9,5 | 5,3 | 1,5 |
| 10,000 | 0,1 | 1,3 | 1 | 0,15 |
| 20,000 | 0,07 | 0,4 | 0,6 | 0,18 |
| | 100 | 100 | 100 | 100. |

Von 150,210 Rechtsboten der ordentlichen Schuldbetreibung übersteigen 104,116 den Betrag von Fr. 40 nicht. Von diesen sind 48,172 = 46,3 % bei den Gemeindevorständen und 55,944 = 53,7 % bei den Schuldschreibern angehoben worden.

Leider ist auch die vorliegende Statistik der Schuldbetreibung noch nach einer Richtung hin unvollständig. Dieselbe gibt über die Summen, für welche der Rechtstrib angehoben worden, keinerlei Aufschluß. Hoffentlich wird die nächste Zukunft auch hierüber Aufklärung bringen;

denn wenn einmal die Rechtstriebsprotokolle ausschließlich von den Gemeindammännern geführt werden, so darf von denselben die Angabe der Betreibungssumme verlangt werden. Der thurgauische Rechenschaftsbericht enthält in dieser Beziehung ganz genaue Angaben.

Die Kosten der Schuldbetreibung lassen sich an der Hand des Gebühren tariffs wenigstens annähernd berechnen.

| | 1. Ordentliche Schuldbetreibung | | 2. Schnelle Schuldbetrbg. | |
|--|---------------------------------|------------------------------|---|-----------|
| | a. durch den Gemeindammann. | b. durch den Schuldenschrbr. | Fr. | Rp. |
| Rechtsbote | Fr. 4,817. 20 | Fr. 25,509. 50 | Fr. 3,796. 50 | |
| Pfandscheine | 11,474. 25 | 58,212. — | 3,057. 60 | |
| Warnung v. d. Verfilberg. ¹ | 45. — | 393. 60 | — | — |
| Verfilberungsbegehren | 1,354. 20 | 6,679. 20 | 332. 70 | |
| Erneuerte Begehren | — — | 2,253. 60 | 182. 70 | |
| Pfandverfilberungen | 274. — | 2,436. — | 297. 60 | |
| Rechtsvorschläge | 1,134. 80 | 6,295. 50 | 19. — | |
| | <u>19,099. 45</u> | <u>101,779. 40</u> | <u>7,686. 60</u> | |
| | 3. Hohe Schuldbetreibung. | | 4. Schuldbetreibung für grundversicherte Forderungen. | |
| | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. |
| Rechtsbote | — | — | 4,244. | 50 |
| Warnung vor dem Auffall | 3,972. | — | 5,940. | — |
| Auffallsrüfe | 3,172. | 80 | 3,412. | 80 |
| Konkurseröffnungen | 1,432. | 20 | 2,082. | 50 |
| Rechtsvorschläge | — | — | 379. | — |
| | <u>8577.</u> | <u>—</u> | <u>16,058.</u> | <u>80</u> |

Die Kosten des Rechtstriebs belaufen sich nach obiger Berechnung auf Fr. 153,201. 25 Rp.

VI. Das Hypothekarwesen.

§ 26. Historischer Rückblick.

Am spätesten ist das Hypothekarwesen Gegenstand der Statistik geworden. Erst im Jahr 1858 wurde die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf dieses Gebiet gelenkt. „Es wäre höchst interessant,“ sagt die Kommission zur Prüfung des obergerichtlichen Rechenschaftsberichtes, „die Bewegungen im schuldbrieflichen Verkehr zu kennen, namentlich zu wissen, in welchem Verhältnisse die abbezahlten grundversicherten Schulden zu den neu kontrahirten stehen, indem daraus wichtige Schlüsse, insbesondere mit Bezug auf den zu- oder abnehmenden Wohlstand der grundbesitzenden Klassen der Bevölkerung des Kantons gezogen werden könnten.“ Ein sachbezüglicher Antrag wurde jedoch vom Großen Rathe verworfen. Dieß hinderte die Kommission vom Jahr 1860 nicht, neuerdings auf den Gegenstand zurückzukommen und ihre Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß Uebersichten über den Geschäftskreis der Notare ein weit interessanteres und fruchtbareres Material für die Gesetzgebung und Volkswirtschaft

wären, als eine Reihe anderer Uebersichten über die Einrichtungen der Justizbehörden. Indes auch diese Anregung blieb erfolglos; erst im Jahr 1862 ertheilte der Große Rath dem Obergerichte den Auftrag, auch über den Schuldbriefverkehr Bericht zu erstatten, fügte jedoch ausdrücklich bei, daß dies nur summarisch zu geschehen habe. In Folge dessen gaben die obergerichtlichen Rechenschaftsberichte den Schuldbriefverkehr bloß nach Bezirken. Es ist klar, daß aus so allgemeinen Angaben keinerlei Schlüsse auf die ökonomischen Verhältnisse der grundbesitzenden Bevölkerung einer Gemeinde gezogen werden können. Als die Expertenkommission für Prüfung der Bankfrage nähere Aufschlüsse über die Belastung des Grundeigenthums im Kanton Zürich wünschte, sah sich die Finanzdirektion genöthigt, mit bedeutenden Kosten eine Spezial-Enquete zu veranstalten, namentlich auch zur Ausmittlung des Betrages, für welchen das Grundeigenthum in den einzelnen Gemeinden verpfändet ist. Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde publizirt und zwar gemeindeweise; es ist also nicht einzusehen, warum bei Veröffentlichung der jährlichen Bewegungen des Schuldbriefverkehrs nicht mit derselben Spezialität verfahren werden dürfte. Irgend welcher Schaden kann daraus für eine Gemeinde nicht entstehen; denn ein Gläubiger, welcher ein Darlehen machen will, wird nicht auf die statistische Uebersicht des Schuldbriefverkehrs, sondern auf den notarialischen Auszug über die Belastung des zu verpfändenden Grundstückes und auf allfällige persönliche Erkundigungen über dasselbe abstellen. Dessenungeachtet hielten wir uns durch den Beschluß des Großen Rathes vom Jahre 1862, welcher summarische Publikation des Schuldbriefverkehrs vorschreibt, für gebunden; es ist aber zu hoffen, daß der Kantonsrath für die Zukunft gemeindeweise Veröffentlichung anordnen werde.

§ 27. **Gesamtbetrag der grundversicherten Schulden.**
 Neu ist in unserer Uebersicht die Angabe des Gesamtbetrages der grundversicherten Schulden, berechnet auf Grundlage der Erhebungen der Finanzdirektion und der Bewegungen im Schuldbriefverkehr im Berichtsjahre. Die betreffenden Summen dürfen indes auf vollständige Richtigkeit keinen Anspruch machen; denn erstlich scheinen nicht alle Notariate die speziell versicherten Forderungen von den generell versicherten genau ausgeschieden zu haben; sodann wird hie und da ein abbezahlter Schuldbrief von dem Schuldner nicht zur Löschung eingereicht; endlich gibt es eine, wenn auch muthmaßlich nicht große Anzahl älterer Schuldbriefe, welche in den Grundprotokollen nicht eingetragen sind; trotzdem dürften die Angaben von der Wirklichkeit nicht sehr weit entfernt sein. Zur

Vergleichung haben wir eine Uebersicht des Affekuranzwerthes, der Gebäude und eine Uebersicht des Flächeninhalts des kulturfähigen Bodens dem Tableau beigefügt.

Mit Ende des Jahres 1867 stellt sich der Gesamtbetrag der Grundversicherungen mit speziellen und generellen Pfandrechten und ihr Verhältniß zur Affekuranzsumme wie folgt:

| | Grundversicherungen. | Affekuranzsumme. | % der Grundver- sicherungen. | % der Affeku- ranzsumme. |
|-------------|----------------------|--------------------|---------------------------------|-----------------------------|
| | Fr. | Fr. | | |
| Zürich | 112,499,713 | 152,533,800 | 30,2 | 38,6 |
| Affoltern | 14,711,414 | 14,784,645 | 4,1 | 3,7 |
| Horgen | 30,300,803 | 36,646,025 | 8,1 | 9,3 |
| Meilen | 26,273,473 | 25,318,300 | 7 | 6,4 |
| Hintwail | 28,549,160 | 26,099,100 | 7,6 | 6,6 |
| Uster | 21,622,248 | 18,248,850 | 5,9 | 4,6 |
| Pfäffikon | 19,632,457 | 15,379,725 | 5,4 | 3,9 |
| Winterthur | 48,320,296 | 52,499,950 | 12,9 | 13,3 |
| Andelfingen | 19,571,837 | 19,220,650 | 5,4 | 4,9 |
| Bülach | 27,726,297 | 20,749,700 | 7,5 | 5,3 |
| Regensberg | 22,021,130 | 13,602,575 | 5,9 | 3,4 |
| | <u>371,228,828</u> | <u>395,083,320</u> | <u>100</u> | <u>100</u> |

Die Vermehrung der speziellen Grundversicherungen beträgt 7,731,836 Fr., somit 2,13 %; die Vermehrung des Werthes der versicherten Gebäude 7,779,270 Fr. oder 2,01 %; es übersteigt die Vermehrung des Affekuranzwerthes der Gebäude die Vermehrung der speziellen Grundversicherungen um 47,434 Fr.

VII. Strafrechtspflege.

§ 28. Historischer Rückblick.

Die Statistik der Strafrechtspflege hat im Wesentlichen denselben Entwicklungsgang genommen, wie diejenige über die Zivilrechtspflege; doch ist sie früher zu einem gewissen Grad von Vollständigkeit gelangt. Zwar wird auch noch im obergerichtlichen Rechenschaftsberichte über das Jahr 1866 die strafrechtliche Thätigkeit der Kreisgerichte nur nach Bezirken aufgeführt; wir erfahren bloß, wie viele Vergehen und Polizeiübertretungen sie beurtheilt haben und wie viele Urtheile appellirt wurden. Dagegen finden wir bei den Bezirksgerichten Aufschlüsse über die Zahl der erledigten Strassachen und ergriffenen Appellationen, die Dauer der Strafprozesse und des Untersuchungs- und Sicherheitsverhaftes, die Zahl der Freigesprochenen und Verurtheilten, über Geschlecht, Alter, Herkunft und Rückfälle der letztern, über die Vergehen, welcher sie schuldig erklärt und die Strafen, welche über sie verhängt wurden. Mit gleicher Ausführlichkeit wird über die strafrechtliche Thätigkeit des Schwurgerichtes und des Obergerichtes referirt. Ein Beispiel der bisherigen Statistik der Strafrechtspflege ist in die vorliegenden Mittheilungen übergegangen, indem die Kriminalabtheilung des Obergerichtes in bisheriger Weise Bericht erstattet hat. Der Fehler dieser Darstellung scheint uns

darin zu liegen, daß die einzelnen Momente nicht immer organisch verbunden sind. Wir kennen z. B. wohl die verhängten Strafen, wissen aber nicht, auf welche Vergehen sich dieselben beziehen.

§ 29. Gegenstand der Statistik der Strafrechtspflege.

Derselbe ist durch die Strafprozeßordnung genau bestimmt; er umfaßt das gesammte Gebiet der Strafrechtspflege, also nicht bloß die Rechtsprechung der Gerichte, sondern auch die strafrechtliche Thätigkeit der Polizeibehörden im engeren Sinne.

In letzterer Beziehung sollte die Statistik namentlich auch Aufschluß geben:

1. über die von den Gemeindevorständen und Statthalterämtern verhängten Polizeistrafen;
2. über die eingestellten Strafuntersuchungen
 - a. ohne Anschulldigung einer bestimmten Person,
 - b. mit Anschulldigung einer bestimmten Person;
3. über die Strafvollziehung;
4. über die Rechtsmittel gegen die strafrechtlichen Verfügungen.

Diesfällige Mittheilungen finden sich nun zwar in dem Geschäftsberichte des Regierungsrathes bei den Direktionen der Justiz und der Polizei; allein es ist sehr wünschbar, daß dieselben in Zukunft in möglichst organischer Weise mit der Statistik der Rechtspflege verbunden werden. Für das Jahr 1867 war dieß aus Mangel an Zeit nicht möglich. Nur über die Thätigkeit des Polizeikorps finden wir zum ersten Mal nach zwei Richtungen nähere Angaben.

§ 30. Die einzelnen Gerichtsstellen.

Wir lassen auch hier, wie bei der Zivilrechtspflege, die einzelnen Gerichtsstellen in der Ordnung folgen, wie sie das Gesetz über das Gerichtswesen im Allgemeinen auführt:

1. die Friedensrichter,
2. die Kreisgerichte,
3. die Bezirksgerichte,
4. das Obergericht.

Diesem wird sich in der Zukunft anreihen eine Uebersicht der strafrechtlichen Thätigkeit der Polizeibehörden (Gemeindevorstände, Gemeindevorstände, Statthalter, Staatsanwaltschaft, Justizdirektion).

Bei dieser Anordnung darf indeß nicht übersehen werden, daß der Titel Obergericht für sich kein vollständiges Bild des Geschäftsumfanges dieser Behörde gibt, sondern durch den Titel Schwurgericht ergänzt wird.

Letzteres wird nämlich durch Mitglieder des Obergerichtes präsidirt; drei Mitglieder der Kriminalabtheilung bilden die Anklagekommission und die gesammte Kriminalabtheilung beurtheilt an der Stelle des Schwurgerichtshofes die vor das Schwurgericht gewiesenen geständigen Angeklagten.

§ 31. Die einzelnen Prozeßarten.

Die Strafprozeßordnung unterscheidet dreierlei Straffachen:

1. Straffachen, welche an das Schwurgericht gehören;
2. korrektionelle Straffachen;
3. Polizeiübertretungen.

Schwurgerichtliche Straffachen. Da wir die Thätigkeit jedes Gerichtes gesondert behandeln, so versteht sich von selbst, daß die schwurgerichtlichen Sachen schon deshalb selbständig dargestellt werden. Wir haben sodann in prozessualischer Beziehung innerhalb dieser Prozeßart weiter unterschieden:

1. Fälle, welche vom eigentlichen Schwurgerichte, also mit Zuziehung von Geschwornen, beurtheilt werden;
2. Fälle, welche auf Grundlage eines Geständnisses von der Kriminalabtheilung an der Stelle des Schwurgerichtshofes beurtheilt werden.

Wie sehr diese Trennung gerechtfertigt ist, zeigt ein Blick auf die Ergebnisse der statistischen Darstellung. (Tabelle 114 und 115.)

| Schwurgericht. | | Kriminalabtheilung. | |
|----------------------|-----------------|---------------------|-----|
| Fälle | 44 | | 41. |
| Dauer: | 2 Mt. 29 Tage. | 1 Mt. 7 Tage. | |
| Untersuchungsverhaft | 1 Mt. | — 15 " | |
| Sicherungsverhaft | 1 " 28 Tag. | — 28 " | |
| Kosten: | Fr. 266. 43 Rp. | Fr. 75. 51 Rp. | |

In materieller Beziehung, d. h. mit Bezug auf die geographische Vertheilung der Vergehen, die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten und die verhängten Strafen haben wir die beiden Fälle nicht weiter unterschieden.

Korrektionelle Straffachen. Das Gebiet der korrektionellen Straffachen läßt sich nur in negativer Weise abgrenzen. Als korrektionell werden alle Straffachen behandelt, welche weder in die Kompetenz des Schwurgerichtes, noch unter den Begriff der Polizeiübertretung fallen.

Ihre Beurtheilung kommt in erster Instanz den Kreis- und Bezirksgerichten zu; es fällt daher auch hier die statistische Darstellung der Prozeßart mit der Darstellung der Thätigkeit des betreffenden Gerichts in der Hauptsache zusammen.

Im strengen Anschluß an die Gesetzgebung unterscheiden wir sodann:

1. korrektionelle Vergehen, welche in erster Instanz von den Kreis- und in zweiter Instanz von den Bezirksgerichten und

2. korrektionelle Vergehen, welche in erster Instanz von den Bezirksgerichten und in zweiter Instanz von der Kriminalabtheilung des Obergerichtes beurtheilt werden.

Zu den korrektionellen Vergehen zählt das Gesetz auch die Ehrverletzungen, jedoch mit Ausschluß der Verletzung der Amtsehre durch die Druckerpresse und stellt für die Behandlung derselben eine Anzahl besondere Bestimmungen auf. Dieselben betreffen indeß hauptsächlich das Sühnverfahren vor Friedensrichteramt; in allen übrigen Beziehungen werden sie fast ganz wie die übrigen korrektionellen Vergehen behandelt; weshalb wir die Ehrverletzungen nur mit Bezug auf das Sühnverfahren zum Gegenstande besonderer statistischer Darstellung gemacht haben.

Von den durch die Friedensrichterämter erledigten 883 Ehrverletzungsflagen wurden 513 oder 58,1 % durch Vergleich oder Abstand erledigt; 370 wurden an die Gerichte gewiesen, nämlich 292 = 78,9 % an die Kreisgerichte und 78 = 21,1 % an die Bezirksgerichte. In Folge des Sühnverfahrens bei Ehrverletzungen hat sich die Zahl der Strafprozesse bei den Kreisgerichten erheblich vermindert; 1866 betrug die Zahl der von denselben beurtheilten Vergehen 1095, im Jahre 1867 bloß 764, also 302 oder 30,2 % weniger; die Zahl der Pendenzen ist von 97 auf 58 gefallen.

Polizeiübertretungen. Die Polizeiübertretungen sind ihrer Natur nach wesentlich verschieden von den Verbrechen und Vergehen; wir erinnern nur daran, daß sie schon innerhalb drei Monaten vom Tage der Entdeckung an und unter allen Umständen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Begehung an gerechnet, verjähren. Auch die prozessualische Behandlung ist eine ganz eigenthümliche. Die Polizeiübertretungen werden je nach ihrer Bedeutung entweder von den Gemeinräthen oder von den Statthalterämtern bestraft und es fällt die Buße nach Abzug der Gebühren für Inkasso und Belohnung der Polizeiangestellten in das Armeugut der betreffenden Gemeinde. Nur wenn der Bestrafte die ihm auferlegte Buße innerhalb 8 Tagen nach Mittheilung der Verfügung nicht anerkennt, weist die Polizeibehörde den Fall zur Entscheidung an die Gerichte. Allein einmal an das Gericht gezogen, wird die Polizeiübertretung in prozessualischer Hinsicht mit wenigen Ausnahmen gleich den korrektionellen Vergehen behandelt. Wir haben daher die Polizeiübertretungen bei den Gerichten nicht als eine besondere Prozesart behandelt, sondern sie nur bei den strafbaren Handlungen besonders aufgeführt. Dagegen sollten allerdings, wie wir schon S. 36, § 29 bemerkt haben, die strafrechtlichen Verfügungen der Polizeibehörden überhaupt und somit auch ihre Entscheidungen mit Bezug auf Polizeiübertretungen Gegenstand besonderer Darstellung sein.

In Ergänzung der statistischen Uebersichten über die Strafrechtspflege lassen wir hier aus dem Nachenschaftsbericht des Regierungsrathes über das Jahr 1867 eine tabellarische Uebersicht der von den Gemeinräthen und Statthalterämtern verhängten Polizeistrafen folgen:

| | Statthalteramtliche Erkenntnisse. | | | Gemeindräthliche Erkenntnisse. | | |
|--------------|-----------------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| | Zahl der Fälle. | An die Gerichte gewiesen. | Betrag der Bußen. Fr. Rp. | Zahl der Fälle. | An die Gerichte gewiesen. | Betrag der Bußen. Fr. Rp. |
| Zürich | 144 | 20 | 5716. 50 | 2591 | 20 | 9608. 50 |
| Affoltern | 11 | — | 132. — | 142 | — | 275. 40 |
| Görgen | 20 | 3 | 505. — | 281 | — | 855. — |
| Meilen | 15 | — | 423. — | 100 | 2 | 467. — |
| Hinweil | 19 | — | 239. — | 84 | 1 | 321. — |
| Uster | 21 | — | 414. — | 161 | 11 | 282. — |
| Pfäffikon | 50 | 2 | 582. 50 | 171 | 1 | 946. — |
| Winterthur | 30 | 3 | 770. — | 698 | 11 | 2323. 30 |
| Andelfingen | 13 | — | 208. — | 225 | — | 749. — |
| Bülach | 36 | 1 | 300. — | 252 | 10 | 926. — |
| Regensberg | 16 | 2 | 253. 50 | 186 | 3 | 522. 50 |
| Summe | 375 | 31 | 9543. 50 | 4791 | 59 | 17225. 70 |

Nach Tab. 125 der statistischen Uebersichten sind im Jahr 1867 110 Polizeiverletzungen erstinstanzlich beurtheilt, und von 140 Angeklagten 86 = 61,4% verurtheilt, und 54 = 38,6% freigesprochen worden.

§ 32. Die gemeinsamen Momente der einzelnen Prozessarten.

Die Darstellung der einzelnen Prozessarten erfolgt im Wesentlichen nach zwei Richtungen. Die eine bezieht sich mehr auf die Form des Verfahrens, den Prozessgang; die andere mehr auf den Gegenstand desselben, auf die strafbare Handlung.

In formeller oder prozessualischer Beziehung fallen in Betracht:

1. die Zahl der erledigten, sowie die Zahl der am Ende des Jahres unerledigt gebliebenen Strafprozesse;
2. die Art der Erledigung;
 - a. nach Form;
 - b. nach Inhalt;
3. die Dauer der Prozesse;
4. der Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft;
5. das Beweisverfahren;
6. die Kosten.

In materieller Beziehung sind hauptsächlich drei Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. die beurtheilten Vergehen;
2. die verurtheilten Personen;
3. die verhängten Strafen.

In prozessualischer Hinsicht gestalten sich die einzelnen Momente je nach der Individualität und den Verhältnissen der einzelnen Gerichte verschieden; alle aber sind dazu bestimmt, uns einen genauen Einblick in ihren Geschäftsumfang und ihr Verfahren zu verschaffen; wir haben sie daher nach den einzelnen Gerichten dargestellt.

Anders verhält es sich mit den materiellen Momenten. Diese sind mehr allgemeiner Natur. Man will wissen, welche strafbaren Handlungen vorkommen, in welcher Zahl, an welchen Orten, von welchen Personen sie verübt und welche Strafen zu ihrer Unterdrückung ausgesprochen wurden: es bildet daher die strafbare Handlung den Mittel- und Ausgangspunkt der statistischen Darstellung.

Alle oben berührten Momente, die materiellen, wie die prozessualischen, sollten mit gleicher Vollständigkeit aufgeführt werden; denn nur auf diesem Wege ist eine genaue Vergleichung der verschiedenen Prozessarten, sowie der verschiedenen strafbaren Handlungen und damit ein genaues Erfassen derselben in ihrer Eigenthümlichkeit möglich. Leider sind aber die Fragebogen für die Kreisgerichte summarischer abgefaßt als diejenigen der Bezirksgerichte, weshalb wir auf die strenge Durchführung des oben bezeichneten Grundsatzes verzichten mußten.

§ 33. Zahl der erledigten Fälle. Pendenzen.

Wichtig ist hier vor Allem aus die Zahl der erledigten Straffälle und die Zahl der am Ende des Jahres noch pendenten Geschäfte. In letzterer Beziehung können wir auch hier nur auf dasjenige verweisen, was wir auf Seite 9 § 10 gesagt haben.

| | Erledigt. | Pendent. | 1866. Pendent. |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|-------------------|
| Friedensrichter | 883 | 46 Prozesse = 4,9 % | — Prozesse |
| Kreisgerichte | 764 | 58 " = 7,1 % | 97 " |
| Bezirksgerichte | 1354 | 105 " = 7,2 % | 98 " |
| Schwurgericht | 44 | — " = — | — " |
| Kriminalabtheilung a. Schwurgericht | 41 | — " = — | 2 " |
| " 2. Instanz | 200 | 9 " = 4,3 % | 6 " |
| | 3286 | 218 = 6,2 | 203 |

Bei den Friedensrichterämtern erscheinen unter den erledigten Prozessen auch diejenigen Fälle, welche an das Kreis- oder Bezirksgericht gewiesen wurden; rechnet man bloß die definitiv, d. h. durch Vergleich oder Abstand erledigten Fälle, so beträgt die Gesamtzahl der von den verschiedenen Instanzen erledigten Fälle:

| Endlich. | | % |
|--------------------|--------|------|
| Friedensrichter | 513 = | 85,8 |
| Schwurgericht | 44 = | 7,4 |
| Kriminalabtheilung | 41 = | 6,8 |
| | 598 = | 100 |
| Erstinstanzlich. | | |
| Kreisgerichte | 764 = | 37,9 |
| Bezirksgerichte | 1254 = | 62,1 |
| | 2018 = | 100 |
| Zweitinstanzlich. | | |
| Bezirksgerichte | 100 = | 33,3 |
| Kriminalabtheilung | 200 = | 66,7 |
| | 300 = | 100 |

Eine genaue Vergleichung mit dem Jahr 1866 ist nicht möglich, da früher die Ehrverletzungsklagen direkt an das Gericht gelangten und bei den Bezirksgerichten die erst- und zweitinstanzlichen Prozesse nicht ausgeschieden wurden.

§ 34. Beschluß und Urtheil.

Auch der Strafprozeß wird wie der Zivilprozeß entweder in der Form des Beschlusses oder in der Form des Urtheils erledigt. Nur durch ein Urtheil kann ein Angeklagter freigesprochen oder verurtheilt werden; das Urtheil setzt also immer eine förmliche Beurtheilung des Falles und damit eine definitive Erledigung desselben durch die betreffende Instanz voraus. Jede andere Art der Erledigung eines Strafprozesses erfolgt in der Form des Beschlusses.

Das Verhältniß der durch Beschluß und Urtheil erledigten Fälle ist folgendes:

| Endlich. | Fälle. | Beschluß. | Urtheil. | ^{0/0} | |
|-------------------------------------|--------|-----------|--------------------|----------------|----------|
| | | | | Beschluß. | Urtheil. |
| Schwurgericht | 44 | — | 44 | — | 100 |
| Kriminalabtheilung a. Schwurgericht | 41 | — | 41 | — | 100 |
| | 85 | — | 85 | — | 100 |
| Erstinstanzlich. | | | | | |
| Kreisgerichte | 764 | 216 | 549 | 28,1 | 71,9 |
| Bezirksgerichte | 1254 | 163 | 1096 ¹⁾ | 12,9 | 87,1 |
| | 2018 | 379 | 1645 | 18,7 | 81,3 |
| Zweitinstanzlich. | | | | | |
| Bezirksgerichte | 100 | 35 | 65 | 35 | 65 |
| Kriminalabtheilung | 200 | 64 | 136 | 32 | 68 |
| | 300 | 99 | 201 | 33 | 67 |

§ 35. Erfolg der Klage bei den durch Urtheil erledigten Prozessen.

Wie bereits bemerkt, kann das Urtheil bloß auf Freisprechung oder auf Verurtheilung eines Angeklagten lauten; eine Instanzenentlassung ist unzulässig. Mit Bezug auf die Rechtskraft des Urtheils ist zu unterscheiden, ob der Fall durch das Rechtsmittel der Appellation der Beurtheilung einer höheren Instanz unterbreitet werden kann oder nicht. Die Appellation ist zulässig gegen alle Urtheile der Kreisgerichte, sowie gegen alle erstinstanzlichen Urtheile der Bezirksgerichte; nicht zulässig gegen alle Urtheile des Schwurgerichtes und gegen alle zweitinstanzlichen Urtheile der Bezirksgerichte und der Kriminalabtheilung.

Das Verhältniß der Verurtheilten und Freigesprochenen war im Jahr 1867 folgendes:

| Endlich. | Angeklagte. | Verurtheilte. | Freigesprochene. | ^{0/0} | |
|--------------------|-------------|---------------|------------------|----------------|------------------|
| | | | | Verurtheilte. | Freigesprochene. |
| Schwurgericht | 92 | 60 | 31 ²⁾ | 65,1 | 34,9 |
| Kriminalabtheilung | 44 | 44 | — | 100 | — |
| | 136 | 104 | 31 | 77 | 23 |
| Erstinstanzlich. | | | | | |
| Kreisgerichte | 659 | 497 | 162 | 75,4 | 24,6 |
| Bezirksgerichte | 1353 | 1087 | 266 | 80,4 | 19,6 |
| | 2012 | 1584 | 428 | 78,7 | 21,3 |

Bei zweitinstanzlichen Urtheilen interessiert uns weniger, ob das Urtheil freisprechend oder verurtheilend sei, das Hauptinteresse liegt darin,

1 und 2 Siehe Anmerkungen zu Tab. 106 und 114.

zu wissen, ob das erstinstanzliche Urtheil bestätigt oder abgeändert wurde. Das Ergebniß gibt uns einen Maßstab für die Beurtheilung der untern Gerichte; doch darf dabei nicht übersehen werden, daß sowohl bei den Bezirksgerichten als bei der Kriminalabtheilung keine Aktenvervollständigung selbst auf einfaches Begehren der Parteien möglich ist, ohne daß deshalb der Prozeß zu nochmaliger Beurtheilung an die erste Instanz zurückgewiesen wird. Die zweite Instanz urtheilt daher vielfach auf Grundlage einer veränderten Aktenlage.

| | Zahl. | Bestätigt. | Abgeändert. | Bestätigt. | Abgeändert. | Fälle von Aktenvervollständig. |
|--------------------|-------|------------|-------------|------------|-------------|--------------------------------|
| Bezirksgerichte | 65 | 24 | 41 | 36,9 | 63,1 | 10 |
| Kriminalabtheilung | 136 | 106 | 30 | 77,9 | 22,1 | 11 |
| | 201 | 130 | 71 | 64,7 | 35,3 | 21 |

Auffallend ist die große Differenz zwischen den Bestätigungen der kreisgerichtlichen und bezirksgerichtlichen Urtheile: 36,9: 77,9.; es scheint jedoch, daß der Berechnung der Kriminalabtheilung ein Irrthum zu Grunde liege und die Zahl der abgeänderten Urtheile größer sei. Denn nach Ziffer 3 (Tab. 122) wurde die Appellation des Staatsanwaltes in 32 Fällen und die der Angeklagten in 45 Fällen begründet erklärt. In der That stellt sich denn auch bei näherer Erkundigung heraus, daß von der Obergerichtskanzlei bloß diejenigen Urtheile als abgeändert bezeichnet werden, bei denen an die Stelle der Schuldigerklärung eine Freisprechung oder statt der Freisprechung eine Schuldigerklärung, oder eine andere Qualifikation erfolgte, während bei den Bezirksgerichten jede Abänderung der kreisgerichtlichen Urtheile, also auch eine bloße Erhöhung oder Verminderung des Strafmaßes, notirt wird. Es ist für die Zukunft durchaus nothwendig, daß die Klassifikation bei den Bezirksgerichten und dem Obergerichte nach den gleichen Grundsätzen erfolge.

§ 36. Art der Erledigung durch Beschluß.

Wie im Zivilprozeße, so fallen auch im Strafverfahren eine Reihe von Prozeßen lediglich in Folge einer Willenserklärung einer Partei. Der Beschluß des Gerichtes besteht alsdann wesentlich nur in einer Anerkennung dieses Willensaktes, nöthigenfalls verbunden mit einer Verfügung über die Kosten.

Gehört die Erklärung vom Kläger aus, so ist sie auf den Rückzug der Klage gerichtet und zwar ist dieser entweder:

1. ein definitiver, wie die förmliche Abstandserklärung bei Privatklagen, oder
2. eine bloße Einstellung (Sistirung) der Untersuchung, wodurch eine Wiederaufnahme der Prozedur bei allfällig weiter sich ergebenden Indizien nicht ausgeschlossen ist.

Eine Anerkennung der Klage von Seite des Beklagten, ohne daß dadurch ein Urtheil nöthig wird, ist zulässig mit Bezug auf die Bußen, welche von den Polizeibehörden verhängt, in Folge einer Bestreitung aber an die Gerichte gewiesen werden.

Strafprozesse, welche in Folge einer Privatklage aufgehoben werden, können auch durch gegenseitige Verständigung, Vergleich der Parteien ihre Erledigung finden.

In zweiter Instanz kann die Willenserklärung der Partei, wenn dadurch der Prozeß erledigt werden soll, nur auf den Rückzug der Appellation, also auf Anerkennung des erstinstanzlichen Urtheils, gehen; indeß ist der Kläger bei Ehrverletzungen auch nach Ausfällung des Urtheils berechtigt, auf die Vollziehung des Urtheils zu verzichten (§ 268 der Strafprozeßordnung). —

Es gibt aber auch Fälle, wo der Richter einen anhängigen Strafprozeß von sich aus durch Beschluß erledigt, sei es, daß er eine bei ihm angebrachte Klage oder eine Appellation nicht an Hand nimmt, oder über einen bereits an Hand genommenen Prozeß eine Verfügung trifft, z. B. indem er denselben wegen Todes des Beklagten als erledigt erklärt oder denselben an ein anderes Gericht weist.

In der Appellationsinstanz werden auch diejenigen Fälle durch Beschluß erledigt, wo das erstinstanzliche Urtheil wegen Inkompetenz aufgehoben wird.

| Erstinstanzlich erledigte Prozesse. | | | | | | | | | |
|--------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | Be- | Nicht | Rück- | Aner- | Uder- | Nicht- | Rück- | Aner- | Anderv. |
| | schlüsse | an Hand | zug | kennung | weit. | anhand- | zug | kennung | Erledig. |
| | genom- | genommen | Erledig. | Erledig. | Erledig. | nahme | Erledig. | Erledig. | Erledig. |
| Kreisgerichte | 216 | 18 | 155 | 34 | 9 | 8,3 | 71,8 | 15,7 | 4,2 |
| Bezirksgerichte | 163 | 23 | 150 | 9 | 22 | 11,3 | 73,5 | 4,4 | 10,8 |
| 001 = | 379 | 41 | 305 | 43 | 31 | 9,8 | 72,6 | 10,2 | 7,4 |
| Zweitinstanzlich erledigte Prozesse. | | | | | | | | | |
| | Be- | Nicht | Rück- | Aufheb. | Uder- | Nicht- | Rück- | Aufheb. | Uder- |
| | schlüsse | an Hand | zug | wegen | weit. | anhand | zug | wegen | weit. |
| | genom- | genommen | Erledig. | Infomp. | Erled. | Erledig. | Erledig. | Infomp. | Erled. |
| Bezirksgerichte | 35 | 7 | 29 | 6 | 1,1 | 82,9 | — | — | 17,1 |
| Kriminalabthlg. | 64 | — | 53 | 1 | 10 | 82,8 | — | 1,6 | 15,6 |
| = | 99 | — | 82 | 1 | 16 | 82,8 | — | 1 | 16,2 |
| = | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| = | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

§ 37. Dauer der Strafprozesse.

Die Dauer der Strafprozesse wird nach den gleichen Grundsätzen dargestellt, wie die Dauer der Zivilprozesse, nämlich nach

1. Gesamtdauer,
2. Durchschnittsdauer,
3. Kategorien.

Bei Berechnung der Dauer sind maßgebend das Datum, unter welchem die Klage oder die Appellation beim Gerichte eingegangen und das Datum, unter welchem das Gericht dieselbe erledigte.

1. Die durchschnittliche Dauer der Strafprozesse stellt sich für das Jahr 1867 folgendermaßen:

| | Beschuß. | | Urtheil. | |
|--------------------|----------|------|----------|------|
| | Mt. | Tag. | Mt. | Tag. |
| Endlich. | | | | |
| Kriminalabtheilung | — | — | 1 | 7 |
| Schwurgericht | — | — | 2 | 29 |
| Erstinstanzlich. | | | | |
| Kreisgerichte | 2 | 5 | 1 | 25 |
| Bezirksgerichte | 1 | 20 | 1 | 6 |
| Zweitinstanzlich. | | | | |
| Bezirksgerichte | 1 | 2 | — | 26 |
| Kriminalabtheilung | ? | ? | ? | ? |

3. Die Rangordnung der Bezirksgerichte mit Bezug auf die Dauer der Strafprozesse ist folgende:

| | Beschuß. | | Urtheil. | |
|-------------|----------|------|----------|------|
| | Mt. | Tag. | Mt. | Tag. |
| Ulster | 4 | 22 | 1 | 29 |
| Zürich | 2 | 17 | 1 | 27 |
| Regensberg | 1 | 12 | 1 | 17 |
| Horgen | 1 | 11 | 1 | 17 |
| Pfäffikon | 1 | — | 1 | 13 |
| Andelfingen | — | 23 | — | 29 |
| Affoltern | — | 21 | — | 27 |
| Weilen | — | 19 | — | 25 |
| Sinweil | — | 19 | — | 20 |
| Winterthur | — | 13 | — | 16 |
| Bülach | — | 8 | — | 15 |
| | 1. | 20 | 1. | 6 |

2. Nach Kategorien stellt sich die Dauer der durch Urtheil erledigten Prozesse wie folgt:

| | In Prozenten. | | | | | | | |
|--------------------|-------------------|---------|---------|---------|---------|----------|-------------|-------|
| | bis und mit 1 Mt. | 1—2 Mt. | 2—3 Mt. | 3—6 Mt. | 6—9 Mt. | 9—12 Mt. | über 12 Mt. | |
| Endlich. | | | | | | | | |
| Kriminalabtheilung | 51,2 | 39 | 7,3 | — | 2,5 | — | — | = 100 |
| Schwurgericht | — | 15,9 | 47,7 | 34,1 | 2,3 | — | — | = " |
| | 24,7 | 27,1 | 28,3 | 17,6 | 2,3 | — | — | = " |
| Erstinstanzlich. | | | | | | | | |
| Kreisgericht | 42,8 | 29,5 | 14,4 | 9,8 | 1,5 | 1,1 | 0,9 | = " |
| Bezirksgericht | 61,1 | 21,1 | 9,8 | 7,1 | 0,7 | 0,09 | 0,2 | = " |
| | 55 | 23,9 | 11,3 | 8 | 1 | 0,4 | 0,4 | = " |
| Zweitinstanzlich. | | | | | | | | |
| Bezirksgericht | 75,4 | 18,5 | 4,6 | — | 1,5 | — | — | = " |
| Kriminalabtheilung | 87 | 11 | 1 | 1 | — | — | — | = " |
| | 83,1 | 13,9 | 2 | 0,5 | 0,5 | — | — | = " |

§ 38. Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft.

Der Verhaft, welcher gegen einen Angeklagten vor seiner Verurtheilung zur Anwendung kommt, ist entweder Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaft.

Unsere Statistik führt beide getrennt auf und unterscheidet:

1. die Zahl der Fälle,
2. " " " in Verhaft gesetzten Personen,
3. die Gesamtdauer des Verhaft,
4. die Durchschnittsdauer,
5. die Zahl der Personen, welche, nachdem Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaft gegen sie zur Anwendung gekommen, freigesprochen wurden.

Unter dem Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft ist auch derjenige bei der einleitenden Behörde inbegriffen, während derselbe bisanhin im obergerichtlichen Rechenschaftsberichte besonders ausgeschieden wurde. Wir finden eine solche Ausscheidung unbedingt zweckmäßig, und wenn wir auf dieselbe verzichtet haben, so geschah es nur unfreiwillig, weil das uns zu Gebote stehende Material (das von den Gerichtsstellen auszufüllende Fragenschema) in dieser Richtung unvollständig war.

| 1. | Untersuchungsverhaft. | | | Sicherheitsverhaft. | | |
|----------------------------|-----------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------|--------------------------|---------------------------|
| | Per- sonen | Gesamt- dauer Tage | Durch- schnitt Tage | Per- sonen | Gesamt- dauer Tage | Durch- schnitt Tage |
| Endlich. | | | | | | |
| Schwurgericht | 60 | 1813 | 30 | 54 | 3108 | 58 |
| Kriminalabtheilung | 38 | 566 | 15 | 39 | 1093 | 28 |
| Erstinstanzlich. | | | | | | |
| Kreisgerichte | 60 | 170 | 3 | — | — | — |
| Bezirksgerichte (Urtheile) | 405 | 4587 | 11 | 261 | 2689 | 10 |
| „ (Beschluss) | 20 | 197 | 10 | — | — | — |
| | 583 | 7333 | 13 | 354 | 6890 | 19 |

2. Das Verhältniß der in Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft gesetzten Personen zur Gesamtzahl der Angeklagten ist folgendes:

| | Ange- klagte | Untersuchungs- verhaft Personen | Sicherheits- verhaft Personen | Untersuchungs- verhaft % | Sicher- heitsverhaft % |
|--------------------|-----------------|---------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|------------------------------|
| Endlich. | | | | | |
| Schwurgericht | 92 | 60 | 54 | 65,2 | 58,7 |
| Kriminalabtheilung | 44 | 38 | 39 | 86,4 | 88,6 |
| Erstinstanzlich. | | | | | |
| Kreisgerichte | 937 | 60 | — | 6,4 | — |
| Bezirksgerichte | 1557 | 425 | 261 | 27,3 | 16,8 |
| | 2630 | 583 | 354 | 22,2 | 13,5 |

3. Von den in Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft gesetzten Personen befanden sich im Verhaft:

| | bis und mit 1 Mt. | | 1—2 Mt. | | 2—3 Mt. | | 3—4 Mt. | | über 4 Mt. | |
|--------------------|----------------------|-----|---------|----|---------|----|---------|----|------------|----|
| | ll. | Σ. | ll. | Σ. | ll. | Σ. | ll. | Σ. | ll. | Σ. |
| Endlich. | | | | | | | | | | |
| Schwurgericht | 41 | 6 | 11 | 25 | 6 | 23 | 2 | — | — | — |
| Kriminalabtheilung | 34 | 31 | 3 | 5 | 1 | 3 | — | — | — | — |
| Erstinstanzlich. | | | | | | | | | | |
| Kreisgerichte | 60 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Bezirksgerichte | 407 | 256 | 16 | 4 | 2 | 1 | — | — | — | — |
| | 542 | 293 | 30 | 34 | 9 | 27 | 2 | — | — | — |
| | 835 | | 64 | | 36 | | 2 | | — | |
| | 89,1 | % | 6,8 | % | 3,8 | % | 0,2 | % | — | |

§ 39. Beweisverfahren. Kosten.

Das Beweisverfahren im Strafprozesse steht demjenigen im Zivilprozesse an Interesse keineswegs nach. Die Statistik sollte namentlich berücksichtigen:

1. die Zahl der Hausdurchsuchungen,
 - a. zur Tageszeit,
 - b. zur Nachtzeit, sowie an Sonn- und Festtagen,
2. die Beschlagnahme von Beweisstücken, z. B. Briefen,
3. die Zahl der Expertisen (gerichtsärztliche Untersuchung, Schriftenvergleichung),
4. die Zahl der einvernommenen Zeugen
 1. in der Voruntersuchung,
 2. vor Gericht.

Leider sind alle diese Punkte in dem Fragebogen über den Strafprozeß nicht berührt, weshalb in unserer Statistik über dieselben kein Aufschluß zu finden ist. Nur mit Bezug auf das schwurgerichtliche Verfahren sind wir im Stande, die Zahl der vor Gericht einvernommenen Zeugen anzugeben.

Auch der Kostenpunkt wird in dem Fragebogen mit Stillschweigen übergangen. Wir würden ihn in ähnlicher Weise behandeln, wie im Zivilprozeße; denn wenn er auch im Strafprozeße nur eine untergeordnete Stelle einnimmt, so ist doch eine genaue Einsicht in denselben wichtig, sowol für die Kontrollirung der Gerichtsstellen, als für die Gesetzgebung.

In den 44 vom Schwurgericht beurtheilten Fällen wurden 647 Zeugen einvernommen, also durchschnittlich 14—15 per Fall. Die Kosten betragen Fr. 11,722, 92 Rp., oder Fr. 266. 43 Rp. durchschnittlich, während die durchschnittlichen Kosten eines von der Kriminalabtheilung als Schwurgerichtshof beurtheilten Falles Fr. 75, 71 Rp. betragen.

§ 40. Die beurtheilten Vergehen.

Die beurtheilten Verbrechen und Vergehen werden einzeln aufgeführt. Dabei wird gezeigt, wie sich dieselben auf die einzelnen Bezirke vertheilen. Im Fernern wird angegeben:

1. die Zahl der Fälle,
2. " " " Angeklagten,
3. " " " Verurtheilten,
4. " " " Freigesprochenen.

Wo verschiedene Vergehen in einem und demselben Fall zur Sprache kommen, da wird der Fall nach dem schwersten rubrizirt und wo mehrere Angeklagte in einem und demselben Falle vorkommen, von denen der eine dieses, der andere jenes Vergehens angeklagt war, da wurde die Prozedur in mehrere Fälle zerlegt. Um die Tabellen nicht allzusehr auszudehnen, beschränkten wir uns darauf, die von den Kreisgerichten beurtheilten Vergehen bloß nach Bezirken aufzuführen.

1. Aus Tabelle 125 ist ersichtlich, in welchem Verhältniß die einzelnen Verbrechen vorkommen. Es ergibt sich, daß von 1688 bestrafte Personen verurtheilt wurden wegen:

| | | | | |
|---|------|---|------|---|
| Verbrechen gegen das Eigenthum | 782 | = | 46,3 | % |
| Die Ehre Anderer | 289 | = | 17,1 | " |
| Betrug | 212 | = | 12,6 | " |
| Körperverletzung | 168 | = | 9,9 | " |
| Polizeiübertretung | 86 | = | 5,1 | " |
| Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen | 65 | = | 3,8 | " |
| Verbrechen der Unzucht | 46 | = | 2,7 | " |
| Drohung von Verbrechen | 18 | = | 1,1 | " |
| Verbrechen gegen das Leben Anderer | 12 | = | 0,7 | " |
| Der öffentlichen Beamten | 7 | = | 0,4 | " |
| gegen öffentliche Treu und Glauben | 3 | = | 0,2 | " |
| | 1688 | = | 100 | |

2. Die verurtheilten Personen vertheilen sich im Verhältniß zur Bevölkerung folgen dermaßen auf die einzelnen Bezirke:

| | In Prozenten: | |
|-------------|---------------|---------------|
| | Bevölkerung. | Verurtheilte. |
| Zürich | 22,16 | 32,9 |
| Winterthur | 12,25 | 11,9 |
| Hinwil | 9,88 | 7,8 |
| Horgen | 9,75 | 8,8 |
| Bülach | 7,77 | 7,7 |
| Meilen | 7,39 | 4,9 |
| Pfäffikon | 7,26 | 4,3 |
| Uster | 6,73 | 4,3 |
| Andelfingen | 6,31 | 6,2 |
| Regensberg | 5,64 | 6,2 |
| Affoltern | 4,86 | 5,9 |
| | 100 | 100 |

Es ist indeß zu berücksichtigen, daß den Angaben über die Bevölkerung die Volkszählung von 1860 zu Grunde liegt.

§ 41. Die verurtheilten Personen.

Bei den verurtheilten Personen kommen in Betracht:

1. die Heimat,
2. das Geschlecht,
3. das Alter,
4. der Beruf,
5. die Rückfälle.

Mit Bezug auf die Heimat haben wir bloß unterschieden, ob der Verurtheilte Kantonsbürger, Schweizerbürger oder Ausländer sei. Der obergerichtliche Rechenschaftsbericht ist in dieser Richtung weiter gegangen und hat bei den Kantonsbürgern auch angegeben, in welchem Bezirke dieselben heimatberechtigt seien. Allein es hat dieses Verhältniß ein sehr geringes Interesse, indem feststeht, daß zirka 48,2% der Kantonsbürger außer ihrer Heimat geboren werden; es läßt sich daher aus der Heimatberechtigung kein sicherer Schluß auf die sozialen Verhältnisse der Bezirke ziehen.

| | In Prozenten. | | |
|-----------------|----------------|------------------|------------|
| | Kantonsbürger. | Schweizerbürger. | Ausländer. |
| Schwurgericht | 75 | 15,4 | 9,6 = 100 |
| Bezirksgerichte | 78 | 15,8 | 6,2 = 100 |

Bei der Volkszählung des Jahres 1860 fanden sich 89,7% Kantonsbürger, 6,6% Schweizerbürger und 3,8% Ausländer.

Das Geschlecht war bei allen Verurtheilten angegeben, also auch bei denjenigen, welche von den Kreisgerichten bestraft wurden, während wir sonst wegen Mangelhaftigkeit des Fragenschemas über Heimat, Alter, Beruf und Rückfälle für letztere keinerlei Daten besitzen.

Das prozentale Verhältniß zwischen männlichen und weiblichen Verurtheilten ist folgendes:

| | 1867. | | 1866. | |
|-----------------|-------|------|-------|------|
| | M. | W. | M. | W. |
| Schwurgericht | 79,8 | 20,2 | 91,7 | 8,3 |
| Kreisgerichte | 86,5 | 13,5 | — | — |
| Bezirksgerichte | 85,8 | 14,2 | 81 | 18,9 |
| | 85,7 | 14,3 | 81,8 | 18,2 |

Betreffend das Alter haben wir uns ganz an die bisherige Einteilung gehalten, obgleich es sich fragen kann, ob es nicht zweckmäßiger wäre, weniger Kategorien aufzustellen.

| Jahre. | In Prozenten. | | | |
|----------|------------------|-------|----------------|-------|
| | Bezirksgerichte. | | Schwurgericht. | |
| | 1867. | 1866. | 1867. | 1866. |
| 12—20 | 9,2 | 6,3 | 10,6 | 4,7 |
| 20—30 | 34,2 | 37,1 | 28,8 | 38,1 |
| 30—40 | 27,2 | 27,4 | 26,9 | 28,6 |
| 40—50 | 18,6 | 18,7 | 25 | 15,5 |
| 50—60 | 7,9 | 7,2 | 5,8 | 9,5 |
| 60—70 | 2,7 | 2,7 | 1,9 | 3,6 |
| Ueber 70 | 0,2 | 0,6 | 1. | — |
| | 100 | 100 | 100 | 100 |

Mit Bezug auf die Berufsarten werden unterschieden:

1. Dienstboten und Tagelöhner,
2. Landwirthe,
3. Fabrikarbeiter,
4. Handwerker,
5. Gewerbsleute,
6. Kaufleute,
7. Beamte und Gelehrte,
8. Berufslose,
9. Vaganten.

Wir verkennen nicht, daß diese Klassifikation durchaus nicht erschöpfend, sondern in mancher Hinsicht fließend und schwankend ist. Dazu

Kommt, daß in den Prozeduren der Beruf der Angeklagten nicht immer mit der wünschbaren Genauigkeit festgestellt wird. So ist aus den ausgefüllten Fragebogen nicht ersichtlich, ob z. B. ein Schlosser selbständig den Beruf betreibt oder als Geselle oder endlich in einer größern, fabrikmäßig betriebenen Werkstätte arbeite. Es sind daher alle Schlosser als Handwerker aufgeführt. Manche Statistiker stellen weniger Klassen auf, so z. B. unterscheidet die Statistik der Strafrechtspflege des Großherzogthums Baden bloß: 1. Landwirthschaft; 2. Handel und Gewerbe; 3. sonstigen Beruf; 4. ohne Beruf.

| | In Prozenten. | |
|----------------------------|------------------|----------------|
| | Bezirksgerichte. | Schwurgericht. |
| Dienstboten und Tagelöhner | 24,8 | 21,2 |
| Fabrikarbeiter | 7,2 | 6,7 |
| Landwirthe | 15. | 5,8 |
| Handwerker | 31,6 | 29,8 |
| Gewerksleute | 9,4 | 6,7 |
| Kaufleute | 0,5 | 2,9 |
| Beamte und Gelehrte | 2. | 4,8 |
| Berufslose | 6,6 | 15,4 |
| Vaganten | 3,4 | 6,7 |
| | 100 | 100 |

Die Rückfälle umfassen in Uebereinstimmung mit § 78 des Strafgesetzbuches alle gerichtlichen Bestrafungen, welche der Verurtheilte erlitten, ohne Rücksicht auf den seither verflossenen Zeitraum und ohne Rücksicht darauf, ob das früher verübte Vergehen mit dem zuletzt beurtheilten gleichartig gewesen sei oder nicht.

| Rückfälle. | In Prozenten. | | | |
|----------------|-----------------|-------|----------------|-------|
| | Bezirksgericht. | | Schwurgericht. | |
| | 1867. | 1866. | 1867. | 1866. |
| 1 | 14,9 | 14,4 | 16,3 | 9,5 |
| 2 | 8 | 8,1 | 8,6 | 9,5 |
| 3 | 5,7 | 4,9 | 5,8 | 7,1 |
| 4 | 2,6 | 3,6 | 2,9 | 7,1 |
| 5 | 2,8 | 2,2 | 3,8 | 3,6 |
| 6 | 1,4 | 0,8 | 1,9 | 7,1 |
| 7 | 1,4 | 0,6 | 1,9 | 3,6 |
| 8 | 0,6 | 0,5 | 5,8 | 1,2 |
| 9 | 0,5 | 0,6 | 1 | 6 |
| 10 | 0,2 | 0,3 | 1 | 1,2 |
| 11 | 0,2 | 0,09 | 1 | — |
| 12 | 0,09 | 0,09 | — | — |
| Ueber 12 | 0,3 | — | 1 | — |
| | 38,7 | 36,2 | 51 | 55,9 |
| Ohne Rückfälle | 61,3 | 63,8 | 49 | 44,1 |

Ueber den Familienstand (ledig oder verheiratet) der Verurtheilten geben die Fragebogen keine Auskunft, obgleich dieses Verhältniß in den Akten konstatirt wird. Es sollte dieses Moment in Zukunft in den statistischen Uebersichten nicht fehlen.

§ 42. Die verhängten Strafen.

Wie die persönlichen Verhältnisse, so sind auch die Strafen nach den Vergehen aufgeführt, wegen welcher sie ausgesprochen wurden. Mit Bezug auf die Strafarten werden unterschieden:

1. Freiheitsstrafen,
2. Ehrenstrafen,
3. Vermögensstrafen.

Ein Todesurtheil wurde im Jahr 1867 nicht ausgefällt; diese Strafart ist nunmehr durch die Verfassung vom 18. April 1869 aufgehoben; ebenso die Kettenstrafe. Bei der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe sind mit Bezug auf die Dauer gewisse Kategorien unterschieden und bei der Geldbuße wird der Betrag der verhängten Geldstrafe angegeben. In gleicher Weise sollte in Zukunft der Gesamtbetrag der von den einzelnen Gerichtsstellen mit Bezug auf einzelne Verbrechen verhängten Freiheitsstrafen angeführt werden; denn das Steigen und Fallen der fraglichen Strassummen würde einen interessanten Einblick in die sozialen Verhältnisse des Kantons im Allgemeinen und in die Strafrechtspflege im Speziellen gewähren.

Wo über einen Bestraften verschiedene Strafen verhängt werden, wie z. B. Geldbuße und Gefängniß, wird jede derselben aufgeführt, weshalb die Zahl der verhängten Strafen die Zahl der Verurtheilten übersteigt.

1. Von den 1688 Bestraften wurden 964 = 57% zu Freiheitsstrafen verurtheilt nämlich

| | |
|-------------------|----------|
| 3 zu Kettenstrafe | = 0,3% |
| 53 „ Zuchthaus | = 5,5 „ |
| 908 „ Gefängniß | = 94,2 „ |
| | 100 |

2. Von den 908 zu Gefängniß verurtheilten Personen wurden bestraft:

| | |
|------------------------|--------------|
| vom Schwurgericht | 40 = 4,4% |
| von den Kreisgerichten | 97 = 10,7 „ |
| „ „ Bezirksgerichten | 771 = 84,9 „ |
| | 908 = 100 |

3. Geldbußen wurden verhängt in 896 Fällen im Betrage von Fr. 27,277, wovon

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| wegen Körperverletzung | Fr. 9155 = 33,6% |
| „ Ehrverletzung | „ 5856 = 21,5 „ |
| „ Diebstahl und Unterschlagung | „ 2393 = 8,8 „ |
| „ Betrug | „ 2092 = 7,6 „ |
| „ Kuppelei | „ 1300 = 4,8 „ |
| „ Polizeiübertretung | „ 1251 = 4,6 „ |
| „ böswilliger Eigenthumschädigung | „ 911 = 3,3 „ |
| „ aller übrigen Vergehen | „ 4319 = 15,8 „ |
| | Fr. 27277 = 100 |

4. Von diesen Bußen wurden verhängt:

| | | |
|------------------|------------------------|------------------------|
| Endlich. | vom Schwurgericht | 15 mit Fr. 1320 = 4,8% |
| Erstinstanzlich: | von den Kreisgerichten | 416 „ „ 5153 = 18,9 „ |
| | „ „ Bezirksgerichten | 465 „ „ 20804 = 76,3 „ |
| | | 896 „ Fr. 27277 = 100 |

Werfen wir schließlich noch einen kritischen Blick auf das Ganze, so müssen wir gestehen, daß der vorliegende Versuch, die zürcherische Rechtsstatistik den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen, noch lange nicht allen gerechten Anforderungen entspricht. Niemand fühlt dies lebhafter und Niemand bedauert die vorhandenen Mängel aufrichtiger als wir; allein die Verbesserung steht nicht mehr in unserer Hand. Wir sind aber überzeugt, daß es der zürcherischen Rechtsstatistik auch in der Zukunft an kräftiger Förderung und Pflege nicht fehlen wird.

Zürich, den 11. Juni 1869.

Namens der Direktion der Justiz:
Dr. J. J. Treichler.



Exemplare der „Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich,“ 156 Quartseiten, sind à Fr. 1.50 Rp. bei Orell, Füßli u. Co. in Zürich zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung.

| | Seite. |
|---|--------|
| § 1. Historischer Rückblick | 3 |
| II. Allgemeine Grundsätze der Statistik der Rechtspflege. | |
| § 2. Zweck | 4 |
| § 3. Mittel | 4 |
| § 4. Umfang | 5 |
| III. Die Zivilrechtspflege. | |
| § 5. Gegenstand | 5 |
| § 6. Die einzelnen Gerichtsstellen | 6 |
| § 7. Die einzelnen Prozeßarten | 7 |
| § 8. Die besonderen und die gemeinsamen Momente der einzelnen Prozeßarten | 8 |
| § 9. Die gemeinsamen Momente | 8 |
| § 10. Zahl der erledigten Prozesse. Pendenzen | 9 |
| § 11. Beschluß und Urtheil | 11 |
| § 12. Erfolg der Klage bei den durch Urtheil erledigten Prozessen | 12 |
| § 13. Erfolg der Klage bei den durch Beschluß erledigten Prozessen | 13 |
| § 14. Dauer der Prozesse | 15 |
| § 15. Beweisverfahren | 19 |
| § 16. Gerichtliche Parteiverhandlungen | 21 |
| § 17. Werth des Streitobjectes | 22 |
| § 18. Gerichtliche Kosten | 24 |
| § 19. Alte und neue Prozesse | 26 |
| IV. Auffälle. | |
| § 20. Historischer Rückblick | 27 |
| § 21. Erweiterung der Konkursstatistik | 27 |
| § 22. Die eröffneten, die wieder aufgehobenen und die durchgeführten Auffälle | 27 |
| § 23. Prozeßualischer Gang der durchgeführten Auffälle | 28 |
| § 24. Materielle Verhältnisse der durchgeführten Auffälle | 29 |
| V. Schuldbetreibung. | |
| § 25. Erweiterung der Statistik der Schuldbetreibung | 32 |
| VI. Hypothekarwesen. | |
| § 26. Historischer Rückblick | 33 |
| § 27. Gesamtbetrag der grundversicherten Schulden | 34 |
| VII. Strafrechtspflege. | |
| § 28. Historischer Rückblick | 35 |
| § 29. Gegenstand der Statistik der Strafrechtspflege | 36 |
| § 30. Die einzelnen Gerichtsstellen | 36 |
| § 31. Die einzelnen Prozeßarten | 37 |
| § 32. Die gemeinsamen Momente der einzelnen Prozeßarten | 39 |
| § 33. Zahl der erledigten Fälle. Pendenzen | 40 |
| § 34. Beschluß und Urtheil | 41 |
| § 35. Erfolg der Klage bei den durch Urtheil erledigten Prozessen | 41 |
| § 36. Art der Erledigung durch Beschluß | 42 |
| § 37. Dauer der Strafprozesse | 43 |
| § 38. Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft | 44 |
| § 39. Beweisverfahren. Kosten. | 45 |
| § 40. Die beurtheilten Vergehen | 46 |
| § 41. Die verurtheilten Personen | 47 |
| § 42. Die verhängten Strafen | 50 |